



Der Landrat

KREIS EUSKIRCHEN

Landschaftsplan 32 a "Nettersheim"

Satzung des Kreises Euskirchen

Stand: September 2004

Kreis Euskirchen,
Jülicher Ring 32,
53879 Euskirchen

Abt. 60 – Umwelt und Planung

Landschaftsplan 32 a "Nettersheim"

Satzung des Kreises Euskirchen

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen**

im Auftrag des Kreises Euskirchen
Der Landrat
Abt. 60 Umwelt und Planung



Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Umwelt und Planung

Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel. 02251-15-579, Fax 02251-15-654,
Email: kirsten.kroeger@kreis-euskirchen.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Kirsten Kröger
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Oeliger

Dipl.-Ing. Agr. H. Dahmen, Dipl.-Biol. M.L. Regh, Dipl.-Geogr. C. Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltpolitik und wissenschaftliche Beratung
Budapester Straße 19, 53111 Bonn
Fon 0228/9783768 Fax 0228/9783769
Email: darero@t-online.de

BEARBEITUNG:

DIPL.-GEOGR. CHRISTIAN ROSENZWEIG

Vorbemerkung:

In der Sitzung vom 19.09.2001 hat der Kreistag beschlossen

- a) die Durchführung der ersten Änderung des Landschaftsplans Nettersheim-Tondorf vom 17.07.1991 aufzuheben und gleichzeitig
- b) den Landschaftsplan Nettersheim (32 a) mit dem Geltungsbereich für das gesamte Gemeindegebiet Nettersheim im Sinne des § 16 (1) Landschaftsgesetz NW (baulicher Außenbereich sowie die angrenzenden Grünflächen) gemäß § 29 (1) LG NW aufzustellen.

Der rechtskräftige Landschaftsplan Nettersheim-Tondorf soll mit Rechtskraft des Landschaftsplans Nettersheim aufgehoben werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegt der zur Zeit rechtskräftige Landschaftsplan Nettersheim-Tondorf zur Einsichtnahme mit aus. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Nettersheim-Tondorf bezieht sich nur auf Teilflächen des Gemeindegebietes Nettersheim.

Die Notwendigkeit zur Neuaufstellung besteht insbesondere auf Grund der Verpflichtung des Kreises zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie der EU. Im Rahmen der Neuaufstellung wurden sämtliche bisherige Festsetzungen und Entwicklungsziele des LP Nettersheim-Tondorf überprüft, ggf. geändert, gestrichen oder ergänzt und darüber hinaus gehende Flächen im Gemeindegebiet Nettersheim als Schutzgebiete neuausgewiesen.

Folgende Grundlagen liegen der Planung zur Neuaufstellung zugrunde:

1. die aktuellen FFH-Gebiete

- DE-5405-302 Hänge an Urft und Gillesbach
- DE-5405-306 Mannenberghöhlen und Mannenbergstollen
- DE 5505-305 Unteres Genfbachtal
- DE-5405-308 Willenbergstollen bei Nettersheim-Zingsheim
- DE-5406-301 Eschweiler Tal und Kalkkuppen
- DE-5406-303 Hardt bei Pesch
- DE-5506-301 Buirer Lei bei Buir

2. Fortentwicklung der Bauleitplanung der Gemeinde Nettersheim

3. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes Region Aachen.

Durch die erforderliche Neuabgrenzung ist eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Schutzausweisungen erfolgt. Eine Gegenüberstellung der Neufestsetzung des Landschaftsplans Nettersheim gegenüber den bestehenden Festsetzungen des Landschaftsplans Nettersheim-Tondorf ist aus diesem Grund nicht sachgerecht.

PRÄAMBEL	VI
I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	VI
II. VERFAHRENSABLAUF	VIII
III. PLANBESTANDTEILE	XI
IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	XI
V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	XI
VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN	XIV
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)	2
1.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1.1 ERHALTUNG	3
1.1-1 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN FFH-GEBIETEN, BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFAHRDETER NATURRAUM-TYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN	4
1.1-2 – 1.1-5 ENTWICKLUNGSZIEL 1-2 BIS 1-5: ERHALTUNG EINER MIT NATURNAHEN LEBENSRÄUMEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH ODER VIELFÄLTIG AUSGE-STATTETEN LANDSCHAFT	11
1.1-2 HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE (TEILBEREICHE)	11
1.1-3 ZINGSHEIMER WALD	13
1.1-4 BLANKENHEIMER KALKRÜCKEN	15
1.1-5 WALDGEBIETE IM SÜDEN DES PLANGEBIETES	16
1.2 ENTWICKLUNGSZIEL 1. 2 ANREICHERUNG EINER INTENSIV GENUTZTEN, AGRARLANDSCHAFT MIT NATURNAHEN LEBENSRÄUMEN UND MIT GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN.	18
1.3 ENTWICKLUNGSZIEL 1.3 WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT	19
1.4 ENTWICKLUNGSZIEL 1.4 TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERE PLANUNGEN	20
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)	21
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)	21
2.1.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	22
2.1-1 NATURSCHUTZGEBIET „MARMAGNER BACHTAL“	31

2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET "URFTTAL MIT SEITENTÄLERN NÖRDLICH UND WESTLICH VON NETTERSHEIM"	33
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET "MAGERGRÜNLAND UND FELSEN AM ACKERPETERSBERG" WESTLICH NETTERSHEIM	37
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET "SCHLEIFBACHTAL" SÜDWESTLICH NETTERSHEIM	38
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET "URFTTAL MIT SEITENTÄLERN SÜDLICH NETTERSHEIM"	40
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET "DALLWEGEN" SÜDLICH NETTERSHEIM	43
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET "GENFBACHTAL" SÜDÖSTLICH NETTERSHEIM	44
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET "KALKMAGERRASEN AM ACHELBERG" NORDÖSTLICH NETTERSHEIM	47
2.1-9	NATURSCHUTZGEBIET "KALKKUPPEN AUF DER HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE" NÖRDLICH ZINGSHEIM	48
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET "TEILBEREICH DER KALKKUPPEN-LANDSCHAFT ESCHWEILER TAL UND ANGRЕНZENDE WALDFLÄCHEN"	50
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET "WESPELBACH MIT SEITENBÄCHEN" SÜDLICH PESCH	52
2.1-12	NATURSCHUTZGEBIET "HONDERT" SÜDÖSTLICH PESCH	54
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET "ARMUTHSBACH MIT SEITENBÄCHEN" SÜDLICH TONDORF	55
2.1-14	NATURSCHUTZGEBIET "BUIRER LEI" SÜDLICH BUIR	57
2.1-15	NATURSCHUTZGEBIET "ERFT- UND SÜLCHESBACHTAL MIT SEITENTÄLERN"	59
2.1-16	NATURSCHUTZGEBIET "DIE HARDT" WESTLICH HOLZMÜLHEIM	61
2.1-17	NATURSCHUTZGEBIET "HOLLERBERG" SÜDÖSTLICH BOUDERATH	62
2.1-18	NATURSCHUTZGEBIET "WILLGESBACHTAL" SÜDLICH LANGSCHEID	63
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	64
2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	64
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BLANKENHEIMER WALD NORD“ SÜDLICH VON NETTERSHEIM UND SÜDÖSTLICH VON BUIR UND TONDORF	72
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE WESTLICH UND SÜDLICH NETTERSHEIM“	74
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE ÖSTLICH NETTERSHEIM“	75
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „ZINGSHEIMER WALD“	76
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BLANKENHEIMER KALKRÜCKEN NORDOST“	78

2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "FLIEßGEWÄSSER UND AUEN"	80
2.3	NATURDENKMALE (§ 22 LG NW)	82
2.3-1	NATURDENKMAL „2 LINDEN BEI WILHELMSHÖHE WESTLICH MARMAGEN“	85
2.3-2	NATURDENKMAL „EICHE NAHE DER AUTOBAHN A1 WESTLICH ENGELGAU“	85
2.3-3	NATURDENKMAL „BUCHE NORDWESTLICH PESCH“	86
2.3-4	NATURDENKMAL „12 BUCHEN IM WESPELBACHTAL SÜDLICH PESCH“	86
2.3-5	NATURDENKMAL „BAUMREIHE AUS ESCHEN UND EICHEN AM RINNCHEN SÜDLICH PESCH“	86
2.3-6	NATURDENKMAL „2 EICHEN IM SITTERT NÖRDLICH BOUDERATH“	87
2.3-7	NATURDENKMAL „LINDE AM JONASKREUZ NÖRDLICH HOLZMÜLHEIM“	87
2.3-8	NATURDENKMAL „GEOLOGISCHER AUFSCHLUSS SILBERBERG NÖRDLICH HOLZMÜLHEIM“	87
2.3-9	NATURDENKMAL “BACHVERSICKERUNG WASSERKAUL“ SÜDWESTLICH ZINGSHEIM	88
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	90
2.4.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	91
2.4-1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „ERLENBESTAND AN EINEM SEITENBACH DER URFT SÜDLICH NETTERSHEIM“	94
2.4-2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BERGAHORN-BAUMREIHE AN EINEM WEG IM PFAFFENTAL NÖRDLICH ZINGSHEIM“	94
2.4-3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AN WIRTSCHAFTSWEGEN AM NÖRDLICHEN UND WESTLICHEN ORTSRAND VON ZINGSHEIM“	94
2.4-4	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „QUELLBEREICH NORDÖSTLICH ZINGSHEIM“	95
2.4-5	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „LINDEN-ALLEE AN DER NÖTHENER STRASSE WESTLICH PESCH“	96
2.4-6	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AN DER K 36 ZWISCHEN ENGELGAU UND RODERATH“	96
2.4-7	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „QUELLSCHUTZGEBIET IM BRUMBACHTAL SÜDWESTLICH RODERATH“	97
2.4-8	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AM WIRTSCHAFTSWEG ZWISCHEN ENGELGAU UND FROHNGAU“	98
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACH-FLÄCHEN (§ 24 LG NW)	98

4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)	99
4.1	VERWENDUNG / AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN	100
4.2	UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	101
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)	104
5.1	ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRÄUME	105
5.2	ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC.	117
5.3	ERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDER ANLAGEN	118
5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 26 ZIFF. 4 LG NW)	120
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFF. 5 LG NW)	120
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEOGENE PFLEGEMASSNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN	121
	ANHANG	122

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage der §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW)¹ sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)² aufgestellt. Mit Eintritt der Rechtskraft gelten die §§ 15 bis 41 LG NW.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 27 bis 31 LG NW. Die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 33 bis 41 LG NW.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Grundlage des Landschaftsplans Nettersheim ist für Teilbereiche der am 21.03.1991 genehmigte Landschaftsplan Nettersheim-Tondorf, der auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages Euskirchen vom 19.09.2001 mit Rechtskraft des Landschaftsplans Nettersheim aufgehoben werden soll.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG NW behördlich verbindlich; die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG NW sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG NW allgemein rechtsverbindlich. Die einstweilige Sicherstellung / das Veränderungsverbot sind nach § 42e LG NW im Laufe des Verfahrens geregelt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LG NW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans werden mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans zu Darstellungen und Festsetzungen mit Befristung im Sinne des § 29 Abs. 3 LG, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren erklärt, dass er den widersprechenden Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widerspricht.

Vor der Entscheidung über die vorstehende Erklärung sind die nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine zu beteiligen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 29 (3) LG.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplans erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Die unter Ziffer 5 ff mit einem * benannten Maßnahmen sind in der Karte nicht dargestellt und gelten somit für das gesamte Schutzgebiet.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgte aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig

¹ In der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Art. 107 des EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV.NRW. S.708)

² vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 935)

nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen. Bei diesen Festsetzungen handelt es sich nicht um Festsetzungen des Kreises, sondern um eine nachrichtliche Übernahme der Ausweisung des Landes NRW.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

II. VERFAHRENSABLAUF**Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreis Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 19.09.2001
die Aufstellung des Landschaftsplans 32 „Nettersheim“ beschlossen.

Euskirchen, den 31.03.2004

Gez. Rosenke

Gez. Kolvenbach

Landrat

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplans wurde am 06.02.2002
ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 31.03.2004

Gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am
03.04.2003 stattgefunden.

Euskirchen, den 31.03.2004

Gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit

vom 05.06.2003 bis 11.07.2003 stattgefunden.

Euskirchen, den 31.03.2004

Gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 08.10.2003 Dem Entwurf des

Landschaftsplans zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Der Entwurf des Landschaftsplans hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 31.03.2004

Gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit
den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 31.03.2004 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 31.03.2004

Gez. Rosenke

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen
in der Sitzung vom 31.03.2004 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 31.03.2004

Gez. Rosenke

Landrat

Gez. Kolenbach

Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 12.07.2004 und 27.08.2004

Unter Az. 51.2 LP / Nettersheim In Teilen genehmigt worden.

Köln, den 12.07.2004

Gez. Weyer-Schopmans

Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der
öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am 06.10.2004

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den 14.10.2004

Gez. Rosenke

Landrat

III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000,
- der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 20.000,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF):

- Natura 2000 Detailkarte mit Text
- Biotopkataster
- Besonders geschützte Biotope gemäß § 62 LG

Gemeinde Nettersheim:

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, Stand August 2002,

Bezirksregierung Köln :

- Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Kreis Euskirchen, 21. Planänderung, Stand 21.01.1997

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen :

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 1995.

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplans ist die digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000 (vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen).

Geltungsbereich LP Nettersheim:

Planquadrat	Blatt - Nr.	Blattname
Ae	3892	Rüth
Af	3890	Heidberg
Bc	4096	Urft
Bd	4094	Marmagen Nord
Be	4092	Marmagen
Bf	4090	Milzenhäuschen
Bg	4088	Recherbusch
Cb	4298	Margarethenhof
Cc	4296	Nettersheim, Rosental

Cd	4294	Marmagen, Hahnenberg
Ce	4292	Marmagen, Breitersbach
Cf	4290	Blankenheimerdorf, Küchenberg
Db	4498	Kartsteinhöhe
Dc	4496	Zingsheim, Willenberg
Dd	4494	Nettersheim
De	4492	Der Mürel West
Df	4490	Blankenheimerdorf Nord
Ea	4600	Weyer
Eb	4698	Ottenberg
Ec	4696	Zingsheim
Ed	4694	Engelgau West
Ee	4692	Der Mürel Ost
Ef	4690	Blankenheim Nord
Fa	4800	Harzheim
Fb	4898	Pesch
Fc	4896	Lewester Berg
Fd	4894	Engelgau
Fe	4892	Heinzenberg
Ff	4890	Mülheim (Eifel)
Gb	5098	Bouderath West
Gc	5096	Roderath
Gd	5094	Frohngau
Ge	5092	Tondorf
Gf	5090	Rohr West
Hb	5298	Bouderath Ost
Hc	5296	Holzmülheim
Hd	5294	Dammscheid
He	5292	Stutz
Ib	5498	Eicherscheid Süd
Ic	5496	Schönau
Id	5494	Bröhlingen West
Ie	5492	Hümmel Nord

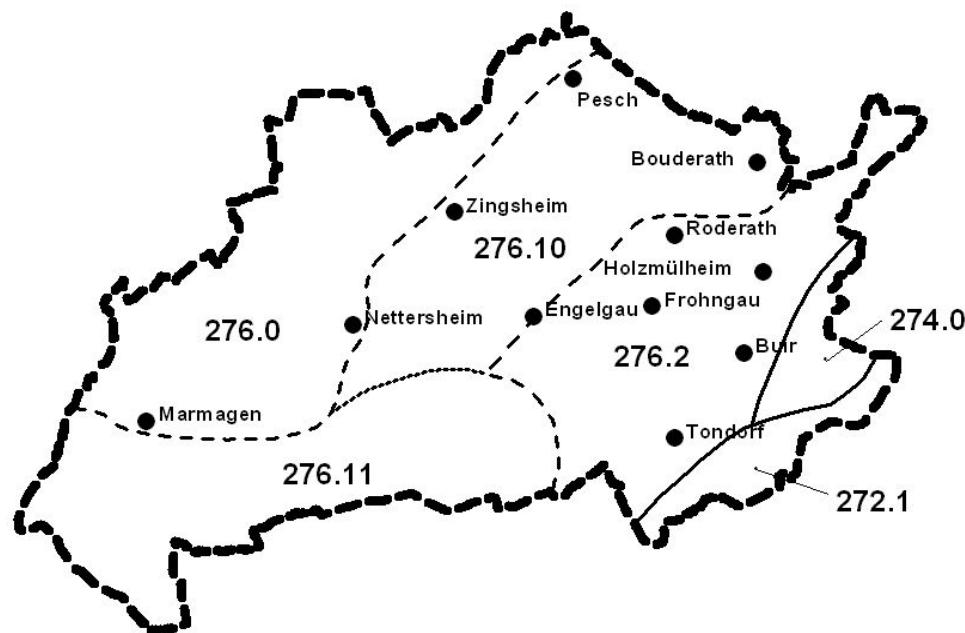
Zur besseren Herstellung des Bezuges zwischen den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Kartenteil wurden alle Karten in Planquadrate ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) entsprechend dem Blattschnitt der deutschen Grundkarte (DGK 1 : 5.000) aufgeteilt und am horizontalen Rand mit Groß- sowie am vertikalen Rand mit Kleinbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 26 unter Ziffer 5 erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

Die mit * bezeichneten Maßnahmen sind in der Karten dargestellt. Die ohne * dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Schutzgebiet.

VI. NATURÄUMLICHE GRUNDLAGEN

Übersichtskarte: Die naturräumlichen Einheiten des Plangebietes



- Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten
- - - Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)
- Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (6. Ordnung)

Das Plangebiet gehört zur Großseinheit Osteifel und innerhalb dieser zu den folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

- 272 Ahreifel**
- 272.1 Nördliches Ahrbergland**
- 274 Münstereifeler Wald und Nördlicher Eifelfuß**
- 274.0 Münstereifeler Tal**
- 276 Kalkeifel**
- 276.0 Sötenicher Kalkmulde**
- 276.10 Zingsheimer Wald**
- 276.11 Blankenheimer Wald**
- 276.2 Blankenheimer Kalkrücken**

NATURRAUM

Das Gebiet des Landschaftsplan Nettersheim gehört naturräumlich zur Kalkeifel und umfasst das gesamte Gemeindengebiet Nettersheim. Gesamtäumlich gehört das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, das aus devonischen Schichten mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf gebildet ist. In diese eingebettet und ebenfalls von Südwest nach Nordost streichend liegen die mitteldevonischen Eifelkalkmulden. Die Sötenicher Kalkmulde nimmt entsprechend den nördlichen und der westlichen Teil des Plangebietes ein, an diesen schließt sich südöstlich der Zingsheimer und Blankenheimer Wald an.

KALKEIFEL - 276

Der größte Flächenanteil des Plangebietes gehört naturräumlich zur Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt. Es handelt sich hierbei um eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 590 m ü NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Besonders markante Bachläufe des Plangebietes sind die Urft und der Genfbach. In den teilweise tief eingeschnittenen Bachtälern fällt das Gelände bis auf etwa 350 m ü NN ab.

SÖTENICHER KALKMULDE - 276.0

Der Nordwesten des Plangebietes gehört zur Sötenicher Kalkmulde. Sie stellt sich hier als flachwelliger Hochfläche mit Höhen von etwa 500 bis 550 m ü NN dar. Lediglich im Bereich der Bäche ist die Kalkmulde tiefer eingeschnitten. So fällt das Gelände z.B. in der breiten Aue der Urft bis auf etwa 350 m ü NN ab.

ZINGSHEIMER WALD - 276.10

Große Teile in der Mitte und im Nordosten des Plangebietes gehören zur naturräumlichen Untereinheit Zingsheimer Wald. Es handelt sich hierbei um einen von zahlreichen Urft- und Erftzuflüssen lateral zerlappten Devonrücken mit Höhen um 400 bis 550 m ü NN.

BLANKENHEIMER WALD - 276.11

Südlich der Sötenicher Kalkmulde und des Zingsheimer Waldes reicht der Blankenheimer Wald bis in das Plangebiet hinein. Er wird von einem langgestreckten, unterdevonischen Höhenrücken gebildet. Im Plangebiet wird der Höhenrücken durch die Urft sowie zahlreiche Urftzuflüsse stark zergliedert. Das Höhenniveau des Rückens liegt im Plangebiet zwischen etwa 585 m ü NN im Westen und 490 m ü NN im Osten.

BLANKENHEIMER KALKRÜCKEN - 276.2

Nordöstlich des Blankenheimer Waldes und südlich des Zingsheimer Waldes befindet sich der Blankenheimer Kalkrücken. Der im Plangebiet gelegene Teil des Rückens besteht kleinflächig aus Kalken und Dolomiten des oberen Mitteldevons, überwiegend aber aus Kalk, Mergel und Sandstein des unteren Mitteldevons. Die Höhen des Kalkrückens liegen im Plangebiet zwischen etwa 340 und 545 m ü NN.

MÜNSTEREIFELER WALD UND NÖRDLICHER EIFELFUß - 274

Diese naturräumliche Haupteinheit bildet die Nordabdachung der Eifel zur Niederrheinischen Bucht. In das Plangebiet reicht lediglich der südöstliche Teil des MünsterEIFeler Tales hinein.

MÜNSTEREIFELER TAL - 274.0

Der im Plangebiet liegende Bereich dieser durch unterdevonisches Ausgangsgestein geprägten Untereinheit wird durch mehrere Bachläufe zertalt. Die wichtigsten Bachläufe sind die Erft, der Ohbach und der Sülchesbach. Die Höhe liegt zwischen 370 und 500 m ü NN.

AHREIFEL - 272

Die naturräumliche Haupteinheit Ahreifel schließt sich westlich an die Kalkeifel an. Den geologischen Untergrund bilden unterdevonische Grauwacken und Tonschiefer, die vereinzelt von vulkanischen Basaltkegeln durchbrochen werden. Die Ahreifel streift lediglich südlich des MünsterEIFeler Tales und des Blankenheimer Kalkrückens mit der Untereinheit Nördliches Ahrbergland das Plangebiet.

NÖRDLICHES AHRBERGLAND - 272.1:

Der im Plangebiet gelegene Teil des nördlichen Ahrberglandes stellt eine aus Grauwacke gebildete, flachwellige Hochfläche dar. Das Höhenniveau liegt zwischen etwa 490 und 550 m ü NN. Im Gebiet entspringende Bäche entwässern zur Ahr und zur Erft.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 23 sowie 25 und 26 LG NW und auf §§ 6 und 7 DVO zum LG NW.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

Gemäß § 18 LG stellen die Entwicklungsziele flächendeckend die Zielrichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördlich verbindlich, erlangen für die privaten Grundstückseigentümer keine direkte Verbindlichkeit.

Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungszielen verlangt. Der Norm ist vielmehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden. Das setzt bei fachplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Entwicklungsziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im "Naturpark Hohes Venn - Eifel".

1.1**ENTWICKLUNGSZIEL 1.1 ERHALTUNG**

Größe: ca. 7.682 ha

Das Entwicklungsziel 1.1 legt Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung natürlicher oder naturnaher Lebensräume und Strukturelemente sowie einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

In den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegt sind, werden verstärkt Festsetzungen nach den §§ 20-23 und 25 LG NW getroffen. Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NW stehen nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel Erhaltung, sondern dienen der Aufwertung der günstigen Ausgangssituation bzw. der Bestandssicherung.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1.1 in Teilziele untergliedert worden. Die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes, der kulturlandschaftlichen Ausprägung in den verschiedenen Landschaftsräumen wird hierdurch differenziert. Hierzu zählen auch Objekte oder Flächen, die als Teil der erhaltenswerten Kulturlandschaft nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. (Boden-) Denkmalschutz, Wasserschutz) gesichert sind. Die unter 1.1-1 bis 1.1-5 genannten Räume tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität der Menschen mit ihrer Umgebung bei und besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1.1-1****ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN FFH-GEBIETEN, BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUM-TYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN**

Größe: ca. 1.335,8 ha

- Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt für sämtliche nachfolgend beschriebene Teilräume:
- Erhaltung und Entwicklung von wertvollen und seltenen Biotoptypen und Pflanzengesellschaften,
- Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000)
- Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig wechselnden Strukturen,
- Erhaltung der unzerschnittenen Räume und Vermeidung von Zerschneidung.
- Lenkung der Erholungsnutzung unter Beachtung des Schutzregimes für Lebensräume und Arten

Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilräume (TR) dargestellt:

Das Entwicklungsziel 1.1-1 dient der Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Landschaftsräume sowie dem Schutz und der Förderung außerordentlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen und Pflanzengesellschaften.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels 1.1-1 werden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 20 LG NW festgesetzt; des weiteren Schutzausweisungen nach den §§ 21 bis 23 sowie Maßnahmen nach §§ 25 und 26 LG NW.

Durch die Schutzausweisungen und Maßnahmen wird die FFH-Richtlinie auf den betroffenen Flächen umgesetzt. Das Entwicklungsziel 1.1-1 gilt für alle FFH-Gebiete, für den größten Teil der Naturschutzgebiete und für Flächen, die für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Es betrifft die folgenden FFH-Gebiete mit ihren Lebensraumtypen bzw. Arten.

Des weiteren betrifft das Entwicklungsziel nach Anhang IV der FFH-Richtlinie benannten Arten (Groppe, Bachneunauge, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Teichfledermaus, Neuntöter).

Zu dem liegen in diesem Bereich die schutzwürdige Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe (Naturnahe Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Stillgewässer, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen und -weiden, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Auwälder, Doline, Bergmähwiesen)

Die Neustrukturierung der Teilräume erfolgt, mit dem Ziel, für die einzelnen FFH-Lebensraumkomplexe eine Differenzierung der Entwicklungsziele darstellen zu können.

TR I Hänge an Urft und Gillesbach

- Größe: ca. 414,0 ha

Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Hänge an Urft und Gillesbach**“ DE-5405-302**

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Orchideen-Buchenwald (9150)
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
(nicht im Plangebiet)

Das Gebiet liegt zu etwa einem Viertel innerhalb des Plangebietes. Es handelt sich um großflächig gut ausgebildete, naturnahe Orchideen- und Waldmeister-Buchenwälder.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideenbuchenwälder (9150) meist kraut- und geophytenreiche Waldmeister-Buchenwälder (9130) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen
- Naturnahe Bewirtschaftung der Laubwälder und Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Entwicklung von orchideenreichen kleinfächig die Buchenwaldränder begleitenden, Kalktrocken- **und** Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlenbäumen
- Förderung von Waldrandstrukturen (Waldmantel und –säume).
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
- zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von wärmeliebenden Buchenwäldern und Kalkmagerrasen durch Umwandlung von Nadelholzforsten an den Talhängen
- Erhalt und Pflege und Entwicklung des Lebensraum für gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Orchideen- und Schmetterlingsarten, u.a. des in seinem Bestand stark bedrohten Waldteufel-Mohrenfalters (*Erebia aethiops*) in den lichten Kiefernwäldern auf der östlichen Hangseite des Urfttales,
- Erhaltung und Entwicklung der Waldränder, Gebüsche und wärmegetönten Säume,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der kul-

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- turhistorisch und ökologisch wertvollen Kalkmagerrasen,
- Erhaltung der natürlichen Kalkfelsen,
 - artenreiche, mesophile Berg-Mähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,
 - zur Erhaltung wärmegetönter Hecken und Gebüsche, vor allem im Steinbruch Sicherung einer naturnahen Entwicklung,
 - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadion auf Sukzessionsflächen,
 - Die Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldbereiche dient als Lebensraum für die Wildkatze. Von besonderem Wert ist hier insbesondere die Barrierefreiheit und Unzerschnittenheit der Räume als zusammenhängender Lebens- und Jagdlebensraum.

In den Teilraum eingebettet liegen folgende weitere FFH-Lebensräume:

Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Mannenberghöhlen und Mannenbergstollen“ DE-5405-306

- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
- Großes Mausohr

Die beiden Höhlen gehören zu den größten natürlichen Höhlen im nordrhein-westfälischen Teil der Eifel. Sie sind z.T. hervorragend erhalten. Der Höhlen-Stollen-Komplex hat herausragende Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse, insbesondere für das große Mausohr.

Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Willenbergstollen bei Nettersheim-Zingsheim“ DE-5405-308

- Bechsteinfledermaus

Der Stollen (ausgewiesenes Kulturdenkmal: Flak-Stellung) dient seit Jahren mindestens fünf Fledermausarten als Winterquartier. Besonders hervorzuheben ist das regelmäßige Vorkommen der Bechsteinfledermaus.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Förderung der naturnahen Umgebung der Stollen und Höhlen,
- Erhaltung der Ungestörtheit der touristisch nicht erschlossenen Höhlen (8310) und Stollen ist jegliche Nutzung oder Erschließung der Höhlen und Stollen und deren unmittelbarer Umgebung untersagt, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung.
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,

**TR II Gewässer, Aue und Uferbereiche der Urft
und des unteren Genfbachtals**

Größe: ca. 203,0 ha

Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim**“ DE-5405-302**

- Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (91E0 **Prioritärer Lebensraum**)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Unteres Genfbachtal**“ DE-5505-305**

- Berg-Mähwiesen (6520)
- **Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)**
- Kalkreiche Niedermoore

Die Urft stellt einen günstigen Lebensraum für die nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Gruppe dar. Gekennzeichnet wird die Urft im Raum Nettersheim durch einen weitgehend naturnahen Gewässerverlauf, mit Gehölzen bestandene Uferbereiche und feuchte Hochstaudenfluren, welche den Flusslauf begleiten,

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch hervorragend ausgebildete, artenreiche Berg-Mähwiesen im Komplex mit einem hervorragend ausgebildetem Kalkquellsumpf, am Bach Erlenauwald, in der Aue am Unterhang Glatthaferwiesen, am Übergang zum Wald Halbtrockenrasen und wärmeliebende Säume.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildete **Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Flora,
- Erhaltung und Entwicklung **Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren,
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bachlaufes mit Steilufern und Andeutungen von Prall- und Gleithängen,
- Erhaltung der Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse,
- Erhaltung von Nass- und Feuchtgrünland, ggf. Vermehrung durch Wiederaufnahme der Nutzung von geeigneten Grünlandbrachen oder Extensivierung von intensiv genutztem Feuchtgrünland,
- Erhaltung der artenreichen wärmeliebenden Waldsäume in Kontakt mit Kalkmagerrasen und auch für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Orchideen- und Schmetterlingsarten, u.a. des in seinem Bestand stark bedrohten Waldteufel-Mohrenfalters (Erebia

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

(aethiops)

- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

TR III Eschweilertal, Hardt bei Pesch und Kalkkuppen

Größe: ca. 174,4 ha

Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „**Hardt bei Pesch**“ DE-5406-303Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „**Eschweilertal und Kalkkuppen**“ DE-5406-301

- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Das Gebiet „**Eschweilertal und Kalkkuppen**“ DE-5406-301 liegt nur zu einem kleinen Teil innerhalb des Plangebietes. Das Gebiet enthält einen landesweit herausragenden Komplex von orchideenreichen (18 verschiedenen Arten) Kalkhalbtrockenrasen (Prioritärer Lebensraum) und wärmeliebenden Waldgesellschaften, der in NRW beispielhaft ist.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH-und/oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter orchideenreicher Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen,
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände auf Kalkhalbtrockenrasen ,
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen,
- Erhaltung und Entwicklung von Orchideen-Buchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern auf basenreichen Standorten inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren,
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren,
- Erhaltung und Entwicklung von Waldgesellschaften gemäß der heutigen potenziell natürlichen Vegetation
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlenbäumen

TR IV „Buirer Lei“

Größe: ca. 130,4 ha

Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Buirer Lei bei Buir“DE-5506-301

- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch Vorkommen gut ausgeprägter Kalk-Buchenwälder, die an wärmeexponierten Südhängen von artenreichen Orchideen-Buchenwäldern abgelöst werden. Zwischen den Waldflächen befinden sich extensiv genutzte, submontane Mähwiesen.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideenbuchenwälder (9150) meist kraut- und geophytenreiche Waldmeister-Buchenwälder (9130) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen
- Erhaltung und Entwicklung von Waldgesellschaften gemäß der heutigen potenziell natürlichen Vegetation
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere auch von Höhlenbäumen
- Naturnahe Bewirtschaftung der Laubwälder und Erhöhung des Laubholzanteils,
- zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von wärmeliebenden Buchenwäldern und Kalkmagerrasen durch Umwandlung von Nadelholzforsten an den Talhängen
- Erhaltung und Entwicklung der Waldränder, Gebüsche und wärmegetönten Säume,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Kalkmagerrasen,
- Erhaltung und Entwicklung von orchideenreichen Kalktrocken- **und** Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna,
- artenreiche, mesophile Berg-Mähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- zur Erhaltung wärmegetönter Hecken und Gebüsche, vor allem im Steinbruch Sicherung einer naturnahen Entwicklung,
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

TR V Fließgewässer und Auen (u.a. Urftaue, Schleifbach, Genfbach, Wepelbach, Erft, Sülchesbach, Willgesbach, Armutsbach)

Größe: ca. 414, 0 ha

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer sowie der an die Fließgewässer angrenzenden Niederungen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen,
- Erhaltung und Entwicklung der Auen als Lebens- und Rückzugsraums für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler und sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport Habitatstrukturen im Gewässer Erhaltung und Entwicklung der naturnah mäandrierenden Bachläufe,
- Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender bodenständiger Gehölzbestände,
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern, Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie Klein- und Großseggenriedern,
- Erhaltung und Entwicklung überwiegend extensiv genutzter Grünlandflächen, Feucht- und Nasswiesen, Kalkmagerrasen sowie Grünlandbrachen,
- Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen und wärmeliebenden Gebüschen,
- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, naturnaher, artenreicher Waldbestände, insbesondere Hang- und Schluchtwälder sowie Erlenbruch- und Auwälder.

**1.1-2 – 1.1-5 ENTWICKLUNGSZIEL 1-2 BIS 1-5:
ERHALTUNG EINER MIT NATURNAHEN LE-
BENSRAUMEN ODER SONSTIGEN NATÜR-
LICHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH
ODER VIELFÄLTIG AUSGE-STATTETEN
LANDSCHAFT**

**1.1-2 HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMUL-
DE (TEILBEREICHE)**

Größe: ca. 906,5 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist für folgenden Teilraum dargestellt:

- Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde (vgl. Kap VI, Naturraum 276.0) westlich und nördlich von Marmagen sowie nördlich, südlich und östlich von Nettersheim

Die flachwellige Hochfläche wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie wird durch kleine Waldparzellen, Feldgehölze, Baumreihen und Gebüsche (insbesondere entlang der Straßen und einiger Wege) bereichert. Typisch sind auch einige sehr flachgründige Kalkkuppen, auf denen sich kleinflächig Magergrünland und Kalkmagerrasen erhalten haben. Eine Bachschwinde bei Zingsheim stellt eine typische Karsterscheinung dar.

Für dieses Gebiet bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung des Strukturreichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Einzelgehöften sowie in der freien Feldflur,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung und Pflege einer Obstwiese bei Bahrhaus,
- Erhaltung und Pflege des Magergrünlandes nordöstlich von Nettersheim,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,
- Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände,
- Erhaltung des hohen Grünlandanteils,
- extensive Bewirtschaftung wertvoller Grünlandflächen (Feucht- / Magergrünland) mit eingeschränkter Düngung.

1.1-3**ZINGSHEIMER WALD**

Größe: ca. 959,7 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-3 ist für folgenden Teilraum dargestellt:

- Zingsheimer Wald (vgl. Kap. VI, Naturraum 276.10)

Das Entwicklungsziel erstreckt sich auf den überwiegend bewaldeten Höhenrücken des Zingsheimer Waldes, der durch zahlreiche, teils sehr naturnahe Bachtäler zergliedert wird. Am Rande der Ortschaften, in den größeren Bachtälern, an deren Hängen sowie in einzelnen Rodunginseln liegen landwirtschaftliche, meist als Grünland genutzte Flächen. Kleinflächig ist wertvolles Nass- und Feuchtgrünland sowie Maggergrünland erhalten. Am Rande von Pesch bereichern Streuobstbestände das Gebiet.

Für dieses Gebiet bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwälder durch naturnahe Waldbe- wirtschaftung einschließlich der Erhaltung von Alt- und Totholz,
- Erhaltung der zusammenhängenden Waldbe- reiche durch weitmöglichste Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwege,
- Erhaltung und Förderung des Anteils heimi- scher und standortgerechter Baumarten,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Über- gangsreich zu angrenzenden landwirtschaft- lich genutzten Flächen,
- Die Erhaltung und Entwicklung großer zu- sammenhängender Waldbereiche dient als Lebensraum für die Wildkatze. Von besonde- rem Wert ist hier insbesondere die Barriere- freiheit und Unzerschnittenheit der Räume als zusammenhängender Lebens- und Jagdle- bensraum.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtä- ler durch Umwandlung standortfremder Besto- ckungen (z.B. Fichten, Pappeln) in Quellen, Siefen und Auen in standortgerechte Laubwäl- der oder Freistellung der Bachauen,

- Offenhaltung grünlandgenutzter Bachauen sowie Erhaltung und Förderung von Ufergehölzsäumen
- Erhaltung der kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenauwaldreste,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene),
- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Außen,
- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Magergrünland auf Bergkuppen und an Talhängen,
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Streuobstbestände um Pesch.

1.1-4**BLANKENHEIMER KALKRÜCKEN**

Größe: ca. 2.211 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-4 ist für folgenden Teilraum dargestellt:

- Im Plangebiet gelegenen Teil des Blankenheimer Kalkrückens (Naturraum 276.2).

Neben der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde bildet dieser Naturraum den Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau, untergeordnet auch Grünland) im Plangebiet.

Trotz der intensiv betriebenen Landwirtschaft ist das Gebiet teils sehr strukturreich. Während im westlichen Teil Strukturelemente in Form von Hecken und Gehölzstreifen (z.T. im Rahmen früherer Flurbereinigungen angelegt), Baumreihen und Alleen entlang von Straßen sowie größere Waldparzellen vorherrschen, ist der östliche Teil stärker durch Feldgehölze, Einzelbäume und kleinere Waldparzellen gegliedert. Zur Vielfalt des Landschaftsbildes trägt hier noch das kuplige Relief bei. Am Rande der Ortslagen Bouderath, Buir und Holzmülheim befinden sich gut erhaltene Streuobstbestände.

Für dieses Gebiet bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung des Strukturreichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Ortsrändern sowie in der freien Feldflur,
- Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände,
- Erhaltung und Pflege des Magergrünlandes an Talhängen und auf Kuppen,
- Erhaltung und Pflege der Feuchtgrünlandreste,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhaltung offener Felspartien in Steinbrüchen als wertvolle ökologische Sonderstandorte,

1.1-5**WALDGEBIETE IM SÜDEN DES PLANGEBIE-
TES**

Größe: ca. 2.269 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-5 ist für folgende Teilräume dargestellt, die in der Entwicklungskarte nicht differenziert räumlich unterschieden sind:

- im Plangebiet gelegenen Teile des Blankenheimer Waldes (Naturraum 276.11)
- im Plangebiet gelegenen Teile des Nördlichen Ahrberglandes Naturraum 272.1)
- im Plangebiet gelegenen Teile des Münstereifeler Waldes(Naturraum 274.0)

Für dieses Gebiet bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung Erhaltung naturnaher und strukturreicher Laubwaldbestände mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite,
- Erhaltung und Vermehrung des Laubholzannteils,
- Erhaltung der bislang nur wenig zerschnittenen, zusammenhängenden Waldbereiche durch weitmöglichste Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwegen,
- Erhaltung und Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten,
- Umwandlung nicht bodenständiger Forste in naturnahe Laubwälder,
- naturnahe Bewirtschaftung des vorhandenen Laubholzbestandes,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
- Förderung von Waldrandstrukturen (Waldmäntel und –säume),
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz.

Der geologische Untergrund dieser Höhenlagen wird aus unterdevonischen Gesteinen (meist Grauwacken und Tonschiefer) gebildet. Bei Höhenlagen bis zu etwa 580 m ü NN werden sie nahezu vollständig von Wald bedeckt und nahezu unbesiedelt. Zahlreiche Bachläufe und Quellsiefen bereichern und gliedern das Gebiet.

Das Entwicklungsziel 1.1-5 dient der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen, in denen zwar keine besonders seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten vorkommen, die aber dennoch über eine grundlegende Bedeutung für den Naturhaushalt verfügen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-5 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.

- Die Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldbereiche dient als Lebensraum für die Wildkatze. Von besonderem Wert ist hier insbesondere die Barrierefreiheit und Unzerschnittenheit der Räume als zusammenhängender Lebens- und Jagdlebensraum.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachländer durch Umwandlung standortfremder Bestockungen (z.B. Fichten, Pappeln) in Quellen, Siefen und Auen in standortgerechte Laubwälder oder Freistellung der Bachauen,
- Erhaltung der kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenauwaldreste,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene),
- Erhaltung naturnaher stehender Kleingewässer,
- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Auen,
- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Magergrünland an Talhängen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.2

ENTWICKLUNGSZIEL 1. 2
ANREICHERUNG EINER INTENSIV GENUTZTEN, AGRARLANDSCHAFT MIT NATURNAHEN LEBENSRÄUMEN UND MIT GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN.

(§ 18 Abs. 1 Nr. 2)

Größe: ca. 519,8 ha

Das Entwicklungsziel 1.2 erstreckt sich auf 2 Teilflächen der Hochflächen der Sötenicher Kalkmulde (vgl. Kap. IV Naturraum 276.0) westlich und südlich von Nettersheim.

Das Entwicklungsziel 1.2 wird lediglich für einen relativ kleinen Teil des Plangebietes dargestellt.

Die in diesem Teilraum vorherrschenden ertragreichen Böden werden zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Der Landschaftsraum ist verhältnismäßig strukturarm, jedoch weitgehend störungsfrei und weist somit ein grundlegendes Entwicklungspotential auf.

In diesen Gebiet liegt der Schwerpunkt der im Plangebiet durchzuführenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NW, Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2.

Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt insbesondere:

- Anreicherung der Landschaft und Verbesserung des regionalen Biotopverbundes durch Anlage wegebegleitender, krautiger Säume, Wegrändern und Feldrainen sowie Ackerstrandstreifen
- Anpflanzung von Gehölzen unter Bewahrung des offenen Landschaftscharakters
- Anlage, Ergänzung, Pflege und Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen,
- Anlage, Ergänzung, Pflege und Erhaltung von Alleen, Baumreihen und -gruppen sowie Einzelbäumen entlang von Straßen, Wegen und Nutzungsgrenzen,
- Anlage, Ergänzung, Pflege und Erhaltung von Streuobstbeständen,
- Schaffung von Vernetzungsstrukturen,
- Anlage von Gewässerschutzstreifen auf einer durchschnittlichen Breite von 10-15m entlang der Fließgewässer,
- Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand,
- Vermehrung und Erhaltung des Grünlandanteils sowie extensive Nutzung von Grünlandflächen

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.3

ENTWICKLUNGSZIEL 1.3
WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM
WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEI-
NUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHEN-
STRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK
VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT

(§ 18 Abs. 1 Nr. 3)

Größe: ca. 9,6 ha

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für folgende Teillräume dargestellt:

- Ehemaliger Steinbruch in der Gemarkung Frohngau
- Kalkstein-Abbauvorhaben in Holzmühlheim/ Frohngau
- Steinbruch an der Grenze Holzmühlheim / Eicherscheid /Bad Münstereifel

Das Entwicklungsziel 1.3 wird für Bereiche im Planungsgebiet dargestellt, die durch Abgrabungen oder Aufschüttungen von Halden im Bezug auf Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge und Errscheinungsbild geschädigt sind.

Die Umsetzung dieses Entwicklungsziels soll im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Festsetzung dieser Bereiche als Entwicklungsziel 1.3 entlässt die Betreiber nicht aus der Verpflichtung zur Rekultivierung.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Umsetzung von Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Zuge der Rekultivierung bzw. der Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4 bis 6 LG NW möglichst zeitnah, ggf. bereits parallel zum Abbau,
- Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen in den für Arten- und Biotopschutz vorgesehenen Bereichen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopevernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,
- Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsstruktur, sofern Belange des Arten und Biotopschutzes dem nicht entgegenstehen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1.4</p> <p>TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTS-STRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERE PLANUNGEN</p> <p>Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung,- Erhaltung prägender, gliedernder und belebender Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben.- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben,- Anpflanzung bodenständiger Gehölzen bei der Eingrünung,	<p>Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, die jedoch laut Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen bzw. für die ein Bebauungsplan- oder ein Satzungsänderungsverfahren bereits eingeleitet wurde.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.</p> <p>Vorhandene strukturierende Landschaftselemente sollen in den Bebauungsplänen durch Festsetzungen gesichert werden.</p> <p>Weiterhin wird mit einem temporären Erhaltungsziel und einer eigenen Signatur dargestellt:</p> <p>„Flächen für die eine Anpassung gemäß § 20 LPIG NW bestätigt ist. Mit Rechtskraft des Flächennutzungsplanes tritt der Landschaftsschutz außer Kraft“.</p> <p>Für die Erweiterung der Abgrabungsfläche wird ebenfalls der temporäre Erhalt dargestellt. Hiermit wird eine Konzentration der Abgrabung festgesetzt. Der Schutzstatus des LSG 2.2-5 steht dieser nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2****BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)**

Gemäß § 19 LG sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG NW festgesetzt.

Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 62 LG NW bleibt unberührt.

In der Festsetzungskarte werden 18 Naturschutzgebiete, 6 Landschaftsschutzgebiete, 9 Naturdenkmale und 8 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

2.1**NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)**

Größe: ca. 1003,2 ha

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie

zusätzlichen **gebietspezifischen** Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1.18) angegeben sind.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

2.1.0**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE
NATURSCHUTZGEBIETE**

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u.a. gemäß Ziff. 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

In den Naturschutzgebieten wird zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ein Waldpflegeplan und / oder vorgezogenes Sofortmaßnahmenkonzept durch die Landesforstverwaltung erarbeitet. In diesen NSGs bilden die von der LÖBF erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen des vorgenannten Planes / Konzeptes.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW auf die Forstbehörden übertragen werden.

Allgemeine Verbote

In den Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

**Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit)
wird ausdrücklich hingewiesen.****Insbesondere ist verboten:**

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		- Lager- und Ausstellungsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
2.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten auf ihnen zu reiten oder zu fahren.	Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
3.	Auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
4.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen	
5.	Feuer zu entfachen oder zu verursachen.	
6.	Zu zelten, zu campen oder zu lagern.	
7.	Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.	
8.	a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen, c Motorsport zu betreiben, d Modellsportgeräte zu betreiben	
9.	Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.
10.	Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
11.	Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
12.	Den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.	
13.	Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Bioziden, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfällen, Schlagabbaum) sowie Gegenstände wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden-	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.	
14.	Landwirtschaftliche Produkte zu lagern (Strohlager, Mieten).	
15.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
16.	Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
17.	Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 LG NW definiert.
18.	Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
19.	Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweidern.	
20.	Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.	
21.	Hochsitze zu errichten. Offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen (FFH-Offenland-Lebensraumtypen, § 62-Biotopen, landschaftlich exponierten Kuppen und Auen.) zu errichten.	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur angelehnt an Feldgehölze oder Einzelbäume.
22.	Wildäusungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998) in ökologisch sensiblen Bereichen (FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotope) anzulegen oder vorzunehmen.	
23.	Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen.	
24.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Abgängige Obstgehölze zu beseitigen, es sei denn nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.
25.	Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		Darunter fallen auch Bäume mit bewohnten Horsten oder Bruthöhlen.
26.	Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	
27.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTEN NUTZUNGEN (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

mit Ausnahme der Verbote:

- 4 (Verkaufsbuden),**
- 12 (Grundwasser),**
- 14 (Lagerstätten)**
- 17 (Umbruch),**
- 18 (Beweidung von Feuchtbereichen)**
- 19 (Waldweide),**
- 20 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie**
- 24 (Gehölze).**

Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt erlaubt:

- die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen auf bisher bereits intensiv gedüngten und / oder pflanzenschutzmittel behandelten Flächen. Die Nutzung von Flächen, die am 03.04.2003 (Beteiligung der Bürger, Veränderungssperre gemäß § 42e Ziff. 3 LG NW) Biotope im Sinnes des § 62 LG NW waren, darf nicht intensiviert werden.
- bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms. Dieses gilt auch für Ackerflächen, die im Rahmen der vorgenannten Programme in Grünland umgewandelt

worden sind bzw. werden.

- Anbau von Kulturpflanzen einschließlich der notwendigen Bodenbearbeitung sowie die Haltung von Nutztieren,
- schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß § 64 LG NW sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung
Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.1 bzw. 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.
- das Verbrennen von Schlagabbaum unter Beachtung des § 27 KrW-/AbfG.
- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune,
- die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung,

Unberührt bleibt darüber hinaus im Rahmen des Vertragsnaturschutzes:

bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz (z.B. KULAP) **auf Privatflächen**:

- Die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht.
- Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern die ULB bestätigt, dass keine Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.

2. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

**mit Ausnahme der Verbote
23 (Holzrückearbeiten) sowie
den Besonderen Festsetzungen für die
forstliche Nutzung (Ziff. 4).**

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft beinhaltet insbesondere:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- Maßnahmen im Katastrophalfall,
- Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes,
- Schutzmaßnahmen gegen Wild,
- die Durchführung von Kompensationskalkulationen in Abstimmung bzw. in § 62-Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Errichtung ortsüblicher Kulturschneisen bis zu 2 m Höhe,
- das Verbrennen von Schlagabbaum unter Beachtung des § 27 KrW-/AbfG.

3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei

mit Ausnahme der Verbote
1 (Angelstege),
11 (Fischteiche).

Unberührt bleibt darüber hinaus:

- die Durchführung von Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG

mit Ausnahme der Verbote
21 (Ansitzeinrichtungen),
22 (Wildäusungsflächen).

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Ordnungsgemäße Jagd ist insbesondere:

- die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Entwicklungsplanes / Sofortmaßnahmenkonzeptes / Waldflegeplanes.
- die Versorgung von krank geschossernem oder schwer krankem Wild,
- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG,

- die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden.

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen Verboten** auch von den **gebietspezifischen Verboten unberührt**:

5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr abgestimmten / vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.
8. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzugeben.
10. Vorübergehend errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamtes, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind.
11. Untersuchungen von Verdachtsflächen auf Altlasten sowie auf schädliche Bodenveränderungen sowie ggf. deren Sanierung
12. Sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes.
13. Die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde zugestimmt haben.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser.

Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzugeben.

HINWEISE AUF BEFREIUNGENBefreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann

die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

2.1-1**NATURSCHUTZGEBIET „MARMAGNER BACHTAL“**

Ae, Af, Bd, Größe: ca. 38,9 ha
Be, Bf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- zur Erhaltung und Optimierung eines teilweise naturnahen Bachtals,
- zur Wiederherstellung naturnaher Auenvegetation,
- zur Wiederherstellung eines durchgehenden Fließgewässerökosystems.

Das Gebiet umfasst die Aue des nahezu gesamten Marmagener Baches mit einer Länge von 3,2 km von seiner Quelle am „Schweißbruch“ nahe der Bundesstraße 258 südlich von Marmagen bis kurz vor seine Mündung in den Gillesbach westlich von Marmagen sowie zwei Seitenbäche mit ihren schmalen Auen. Der Oberlauf des Marmagener Baches beginnt in Verlängerung eines Wegeseitengrabens, verläuft naturnah und wird bis zur Einmündung eines ähnlich ausgeprägten Seitenbaches abwechselnd von Erlen und von kleinflächigen Nassgrünlandbrachen und stellenweise Seggenriedern begleitet.

Kurz vor dem Mündungsbereich quert ein auf einem Damm angelegter, nicht mehr genutzter Weg, den Marmagener Bach und den Seitenbach. Anschließend verläuft der Bach naturnah mäandrierend durch dichten Fichtenforst. Nur sehr kleinflächig sind noch Erlenauwaldreste vorhanden. In einem linksseitig einmündenden Seitental erstreckt sich im Bereich des ehemaligen „Stritter Weiher“ ein Erlenbruchwald.

Im Mündungsbereich des „Gretzensiefens“ liegt ein nicht mehr genutzter, verlandender, ökologisch hochwertiger Teich (§ 62-Biotop). Eine am rechten Talhang gelegene, nach § 62 LG schutzwürdige Magerweide ist in das NSG miteinbezogen worden. Die hier bestehende Fischtreppen sowie die anschließende Verrohung behindern die Durchgängigkeit des Gewässers. Der sich daran anschließende Buchenwald mit einzelnen Felspartien liegt bereits im Übergangsbereich zwischen dem Unterdevon und dem nördlich angrenzenden mitteldevonischen Kalk. Unterhalb des Teiches verläuft der Bach wieder naturnah und wird von Erlen- und Weidenufergehölz begleitet. Im Unterlauf wird die Aue als Weidegrünland genutzt.

Der ökologische Wert des Bachtals liegt in dem weitgehend unverbauten, naturnahen Bachlauf und dem sehr hohen Entwicklungspotential seiner Aue.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-002, BK-5505-003, BK-5505-038, BK-5505-102.

- Zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:
 - Stillgewässer,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Röhriche,
 - Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen,
 - Magerwiesen und –weiden,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung,

Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5505-062, GB-5505-074.

Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5505, VB-K-5505-007.

Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5505-013.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff.. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-1-1 bis 5.1/2.2-1-7

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-2****NATURSCHUTZGEBIET „URFTTAL MIT SEITENTÄLERN NÖRDLICH UND WESTLICH VON NETTERSHEIM“**Bc, Bd, Cb,
Cc, Cd, Db,
Dc, Dd

Größe: ca. 396,7 ha

Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie):
 - großflächig zusammenhängende, naturnahe, meist kraut- und geophytenreiche Waldmeister-Buchenwälder (9130) auf basenreichen Standorten und Orchideenbuchenwälder (9150) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersklassen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, artenreichen Waldrändern und Staudenfluren,
 - Erhalt und Entwicklung der FFH-Lebensräume Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (91E0 **Prioritärer Lebensraum**), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), sowie der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Erhalt, Pflege und Entwicklung der Berg-Mähwiesen (6520)
 - die beiden benachbarten Karsthöhlen und der nahegelegene Stollen (nicht touristisch erschlossene Höhlen, 8310) einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für trogophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.),
 - des ehemaligen Flakstollens mit mehreren Seitengängen als unterirdisches Fledermaus-Winterquartier einschließlich seiner mikroklimatischen Verhältnisse, seines Wasserhaushalts und seiner Zugänglichkeit für Fledermäuse,
 - zur Erhaltung und Förderung der folgenden Arten, die darüber hinaus Bedeutung für das *Objektivatlas Natura 2000* haben:

Folgende Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete) liegen innerhalb des Gebietes:

- DE-5405-302 **Hänge an Urft und Gillesbach** (nur teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Nettersheim),
- DE-5405-306 **Mannenberghöhlen und Mannenbergstollen**,
- DE-5405-308 **Willenbergstollen bei Nettersheim-Zingsheim**

Die Hänge an Urft und Gillesbach erstrecken sich nördlich von Nettersheim und nördlich von Marmagen. Das abwechslungsreiche und stark reliefierte Gelände wird von weitläufigen, naturnahen Buchenwäldern, z. T. mit hoher Anteil von Alt- und Totholz, dominiert; vereinzelt finden sich kleinflächige Trockenrasen, sowie naturnahe Fließgewässer. Es handelt sich überwiegend um Orchideen-Buchenwälder, die in dieser Ausdehnung und Ausprägung für die Ostwestfalen sehr bedeutsam sind. Daneben kommen Waldmeister-Buchenwälder und auch vereinzelt Fichtenbestände vor. Auf den für das Gebiet charakteristischen trockenen Hanglagen haben sich Halbtrockenrasen entwickelt. An den nördlichen Hängen des Urfttales stocken vielfach lichte Kiefernwälder mit Buchen-Naturverjüngung oder Arten der Kalkmagerrasen im Unterwuchs.

Diese lichten Waldbestände, Gebüsche auf trockenwarmen Standorten werden als besonders bedeutsam für das Vorkommen einzelner Schmetterlingsarten z.B. Waldteufel-Mohrenfalter (*Erebia aetiops*) als einziges Vorkommen in NRW bewertet.

Die beiden Höhlen liegen unmittelbar benachbart im Urfttal nördlich Nettersheim, der Stollen befindet sich in geringer Entfernung südlich der Höhlen. In allen drei Objekten werden regelmäßig überwinternde Fledermäuse nachgewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Höhlen als Vorkommen mit

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Gebietsnetz Natura 2000 haben:	sehr guter Ausbildung und guter Repräsentanz im Naturraum einzustufen.
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der autochthonen Fischarten insbesondere z.B. des Bachneunauges, der Äsche und auch der Groppe - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen der Fließgewässer, insbesondere der Urft, entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, - zur Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nass- und Magerwiesen durch extensive Nutzung, - zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bzw. Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>, 1324), - Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>, 1323), - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) - Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), - Fransenfledermaus, - Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), - Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>, 1318), - Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) - Zwerghfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) - Graues Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) - Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) - Groppe - Bachneunauge 	Der im Krieg angelegte Willenbergstollen bei Zingsheim verfügt über mehrere Seitengänge und dient mindestens fünf Fledermausarten als Winterquartier. Besonders hervorzuheben ist das regelmäßige Vorkommen der Bechsteinfledermaus.
	Korrektur des Kreises	Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-003, BK-5405-021, BK-5405-026, BK-5405-039, BK-5405-043, BK-5405-045, BK-5405-053, BK-5405-054, BK-5405-056, BK-5405-061, BK-5405-062, BK-5405-067, BK-5405-069, BK-5405-093, BK-5405-906.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Nass- und Feuchtwald, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, - Magerwiesen und -weiden, - Natürliche Felsbildungen, Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundflächen, 	Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5405-521, GB-5404-522, GB-5405-524, GB-5405-528, GB-5405-527, GB-5405-529, GB-5405-534, GB-5405-535, GB-5405-537, GB-5405-566, GB-5505-077 GB-5505-087, GB-5505-088, GB-5505-436.
		Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-004, VB-K-5405-017, VB-K-5405-018, VB-K-5405-020.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung,
- wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Orchideen- und Schmetterlingsarten, u.a. des in seinem Bestand stark bedrohten Waldteufel-Mohrenfalters (*Erebia aethiops*),
- Erhalt und Pflege der Lebensraumansprüche der wärmebedürftigen Schmetterlingsarten in den lichten Kiefernwälder in Südhanglagen auf Kalkuntergrund,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem Urfttal mit gehölzgesäumtem Flusslauf, Talwiesen- und -weiden, bewaldeten Hängen, Trockenrasen und Magergrünland sowie den bewaldeten Osthang des Gillesbachtales,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Kalkmagerrasen,
- zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von wärmeliebenden Buchenwäldern und Kalkmagerrasen,
- wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Urfttales und der angrenzenden Kalkkuppen,
- zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen ehemaligen Ackerterrassen, Pingen und Schürfgruben, römischen Wasserleitung, römischen Straße und Siedlungsreste.

Folgende Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-013, GK-5405-014, GK-5405-016.

Die Vorkommen beschränken sich auf den Kiefernwald in einer Länge von ca. 2 km auf der östlichen Seite des Urfttales unterhalb von Nettersheim am „Butterweck“ über die „Rosenthaler Mühle“ bis östlich von Neuwerk (Gemeinde Kall). Die vorgelagerten blütenreichen Magerrasen und wärmegetönten, südexponierten Böschungen, Hangflächen und Säume mit vielen Nektarpflanzen sind weitere Habitate dieser Arten.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Zur Erhaltung der Ungestörtheit der touristisch nicht erschlossenen Höhlen (8310) und Stollen ist jegliche Nutzung oder Erschließung der Höhlen und Stollen und deren unmittelbarer Umgebung untersagt, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung.

Betroffen von dem Verbot sind Höhlen und Stollen in den Natura-2000-Gebieten DE-5405-306 (Mannenberghöhlen und Mannenbergstollen) sowie DE-5405-308 (Willenbergstollen bei Nettersheim-Zingsheim)

Unberührt bleibt im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd:

- die Errichtung unbeschickter Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Jagdbehörde. Standort und Gestaltung der Anlage sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- Die Errichtung von Hochsitzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach Landschaftsgesetz NW.

Die Maßnahme kann im Einzelfall sinnvoll sein, um das Wild frühzeitig an die Fütterungsanlage zu gewöhnen

Unberührt bleiben darüber hinaus

- Nutzungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Genehmigung und Nutzung des Jugendzeltplatzes der Gemeinde Nettersheim stehen, sofern eine Prüfung der Verträglichkeit nach FFH-Richtlinie gemäß § 48d LG NW dies bestätigt und die Untere Landschaftsbehörde nach Prüfung des Einzelfalls eine Befreiung erteilt.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-2-1 bis 5.1/2.1-2-17

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-3	<p>NATURSCHUTZGEBIET “MAGERGRÜNLAND UND FELSEN AM ACKERPETERSBERG“ WESTLICH NETTERSHEIM</p> <p>Cd</p> <p>Größe: ca. 3,3 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten, <p>Am südwestlichen Rand des Ackerpetersberges, einer flachen Kuppe innerhalb der weitgehend ausgeräumten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde, deren Untergrund aus mitteldevonischem Kalk besteht, erstrecken sich auf einem sehr flachgründigen, teil felsigen Hang Reste von Kalkmagerrasen und eine teils gut ausgeprägte, artenreiche Magerweide.</p> <p>Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotoptkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5505-048.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: - Magerwiesen und –weiden, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung, - zur Erhaltung und Optimierung der landschaftstypischen Kalkkuppen mit ihrer charakteristischen Vegetation. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-3-1, 5.3/2.1-3-1</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-4****NATURSCHUTZGEBIET „SCHLEIFBACHTAL“
SÜDWESTLICH NETTERSHEIM**

Cd, Ce, Dd

Größe: ca. 43,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für sehr viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten und Tierarten,
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:
 - Trocken- und Halbtrockenrasen,
 - Magerwiesen und –weiden,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit naturnahem Bach und artenreichem Magergrünland,
- zur Wiederherstellung einer durchgehend naturnahen Aue,
- zur Erhaltung des kulturhistorisch bedeutsamen römischen Tempels und eines Hohlweges.

Das NSG umfasst den innerhalb der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde gelegenen, 2,1 km langen Abschnitt des Schleifbaches und seiner Aue bis zum Urfttal. Der Bach verläuft hier weitgehend naturnah.

Im oberen, etwa 1 km langen Abschnitt ist er stellenweise von Erlen gesäumt, im übrigen wird die Aue überwiegend von Fichten eingenommen. Im oberen Abschnitt reicht die linksseitig angrenzende Weidenutzung bis in die Aue hinein, und es kommt hier zu stärkeren Trittschäden. Weitere Beeinträchtigungen der Aue ergeben sich durch einen Pappelforst, einen Wildacker und einer Wildfütterung.

Im unteren Abschnitt wird die Aue von Weidegrünland eingenommen, während der Bach selbst von einem teils dichten, teils lückigen Erlensaum begleitet wird. Auch hier kommt es zu Trittschäden am Bachufer.

Die Hänge des unteren Schleifbachtales werden großflächig von artenreichen Kalkmagerrasen und Magerweiden eingenommen, die allerdings einem zunehmenden Beweidungsdruck insbesondere durch Pferde unterliegen.

Die Hochfläche wird durch die Magerwiesen und angrenzende Gebüschsäume und artenreiche Heckenstrukturen geprägt. Die Abgrenzung wird über die eigentliche Fläche der Görresburg auf die westlich angrenzende Fläche erweitert.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-057, BK-5505-106, BK-5505-908.

- wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,
- wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung,

Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-004.

Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5505-010.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-4-1 bis 5.1/2.1-4-4

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET “URFTTAL MIT SEITENTÄLERN SÜDLICH NETTERSHEIM”	
Bf, Bg, Ce, Cf, Dd, De	Größe: ca. 62,9 ha	Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit charakteristischen, begleitenden Biotoptypen. - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet 	<p>Die Urft hat sich etwa 70 bis 80 m tief in den unterdevonischen Höhenrücken des Blankenheimer Waldes eingeschnitten. Das NSG umfasst den etwa 4 km langen Abschnitt des Urfttales zwischen der südlichen Plangebietsgrenze und der Ortslage Nettersheim. Im südlichen Abschnitt wird das NSG durch die Bahnstrecke Köln – Trier in zwei Teile getrennt.</p> <p>Die zwischen 70 und 170 m breite Aue der Urft wird von einem weitgehend naturnahen, mäandrierenden Flusslauf mit einer hohen Strukturgüte und einem begleitenden wertvollen Biotopkomplex aus Auenwäldern, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Nass- und Feuchtgrünland und Glatthaferwiesen geprägt. Im Süden, nahe der Plangebietsgrenze, sind die letzten großflächigen Fichtenbestände in der Aue kürzlich zugunsten einer naturnahen Entwicklung der Aue abgetrieben worden.</p> <p>Auch sechs Seitentäler (Bäche und Auen) auf der linken Seite des Urfttales sowie eines auf der rechten Seite sind in das NSG miteinbezogen worden. Sie bilden zusammen mit der Urft ein intaktes und zusammenhängendes Fließgewässerökosystem. Von Süden nach Norden sind dies:</p> <p>Der Wisselbach liegt nur mit einem knapp 600 m langen Abschnitt im Plangebiet und bildet außerdem dessen südliche Grenze. Er ist naturnah (§ 62-Biotop), mäandriert stark und wird teilweise von einem Gehölzsaum aus Erlen sowie von Hochstaudenfluren begleitet.</p> <p>Der untere, etwa 500 m lange Abschnitt des Treisbaches ist abgesehen von einer Verrohrung unter einem Forstweg bis zur Plangebietsgrenze recht naturnah und wird von Erlen begleitet (§ 62-Biotop). Angrenzend befindet sich Feuchtgrünland, das allerdings durch jagdliche Nutzung (Jagdansitze) beeinträchtigt ist. Hervorzuheben ist ein nasser Erlenauenwald westlich eines Weges unmittelbar an der Plangebietsgrenze.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Der gut 1,5 km lange Laufbach bildet die Grenze des Plangebietes. Er verläuft weitgehend naturnah in einer bereits fast vollständig von Fichten geräumten Aue, in der sich wieder wertvolle, auentypische Feucht- und Nassgrünlandflächen entwickeln.

Der Quellbereich des 500 m langen Greuer Siefen ist mit Erlen aufgeforstet worden. Im weiteren Verlauf wird die schmale Talsohle von Nassgrünlandresten sowie einzelnen Fichten eingenommen.

Die Talsohle des etwa 400 m langen Gelensiefens wird von wertvollen Nassgrünlandbrachen eingenommen, während der Bach stellenweise von alten Erlen gesäumt wird.

Der unmittelbar nördlich gelegene Greuelsieben ist ähnlich ausgeprägt. Zusätzlich ist das Nassgrünland noch durch das Vorkommen des Gefleckten Knabenkrautes gekennzeichnet.

Der fast 2,5 km lange Wellenbach mündet südlich von Nettersheim in die Urft. Die einst vor allem im Oberlauf verbreiteten Fichtenaufforstungen in der Talsohle sind vor kurzem bereits weitgehend geräumt worden. Im weiteren Verlauf wird der Bach von Erlen gesäumt und die Aue stellenweise vollständig von Rohrglanzgrasröhrichten eingenommen. Ein knapp 600 m langer Seitensieben weist einen naturnahen Quellbereich auf und ist in das NSG mit einbezogen worden.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-041, BK-5505-047, BK-5505-060, BK-5505-076, BK-5505-105, BK-5505-907.

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:
 - Fließgewässer,
 - Stillgewässer,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Röhrichte,
 - Magerwiesen und –weiden
 - Auenwald,
 - Quellbereiche.

Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5505-064, GB-5505-066, GB-5505-129, GB-5505-132.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame (Urfttal), teilweise auch als regional bedeutsame (Seitentäler) Biotopverbundflächen,

Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes:
VB-K-5405-004, VB-K-5505-010,
VB-K-5505-014.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Die Jagd und der Abschuss von Wildkatzen und Katzen (wegen der Verwechlungsmöglichkeiten).
- Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-5-1 bis 5.1/2.1-5-4 und 5.3/2.1-5-1 bis 5.3/2.1-5-2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-6****NATURSCHUTZGEBIET
“DALLWEGEN“ SÜDLICH NETTERSHEIM**

Dd, De

Größe: ca. 7,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- Zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und einige Tierarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit einem hohen Anteil von Borstgrasrasen und weiteren wertvollen Grünlandflächen (Goldhaferwiesen, orchideenreiche Feuchtwiesen).

Am Südrand der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde, die hier von großflächiger Grünlandnutzung geprägt ist, liegt inmitten des Grünlandes eine flache Bergkuppe, die durch Altablagerungen anthropogen verändert ist. An deren Nordspitze, im Winkel zweier Wirtschaftswege, erstreckt sich ein Borstgrasrasen und ein Seggensumpf (§ 62-Biotope), auf denen eine Vielzahl seltener und geschützter Pflanzenarten vorkommen. Südöstlich schließt sich eine Goldhaferwiese an, während der südwestliche Bereich teilweise verbuscht und eutrophiert ist. Südlich hangabwärts schließen sich magere, artenreiche Wiesen an. Südlich eines das NSG querenden Wirtschaftsweges erstreckt sich eine außerordentlich orchideenreiche Feuchtwiese.

Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotoptkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5508-080.

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:
 - Borstgrasrasen,
 - Zwerstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden,
 - Sümpfe und Riede,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,

Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5505-128.

Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5505-010.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-1 bis 5.1/2.1-6-2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-7**Dd, De, Ed,
Ee, Fe**NATURSCHUTZGEBIET “GENFBACHTAL“
SÜDÖSTLICH NETTERSHEIM**

Größe: ca. 129,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie):
 - artenreiche mesophile Berg-Mähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,
 - **Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)** mit ihren Kalksinterstrukturen und Kalkreiche Niedermoore (7230), mit ihrer typischen Vegetation und Fauna und ihres Wasserregimes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - typisch ausgebildete **Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Flora,
 - **Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorräder, Gebüsche und Staudenfluren,
 - zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bachlaufes mit Steilufern und Andeutungen von Prall- und Gleithängen,
 - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet
 - zur Erhaltung der Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse,
 - zur Erhaltung von Nass- und Feuchtgrünland und ggf. Vermehrung
 - zur Entwicklung der artenreichen lichten Kiefernwälder auf Kalk zu bodenständigen Laubwäldern mit naturnaher Bewirtschaftung,
 - zur Erhaltung der artenreichen wärmeliebenden Waldsäume in Kontakt mit Kalkmagerrasen,

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Gebietes:

- DE-5505-305 Unteres Genfbachtal

Das untere Genfbachtal ist ein naturnahes Sohlental. Zusammen mit seinen Seitentälern liegt es im Übergangsreich zwischen kalkreichem und silikatischem Devongestein. In der Genfbachau, die von dem mit Erlen-Eschen-Weidenwald gesäumten und mäandrierenden Genfbach durchzogen wird, herrschen artenreiches mageres Feuchtgrünland, Berggratthaferwiesen und Hochstaudenfluren vor. In den Hangbereichen, vor allem in sonnenexponierter Lage kommen Kalkhalbtrockenrasen verzahnt mit artenreichen Saum- und Gebüschesellschaften und orchideenreichen Kiefern-Eichenwäldern der trockenwarmen Kalkstandorte vor. Am Rande des Genfbachtals befindet sich im Bereich flächig austretenden Wassers ein orchideenreicher Kalkquellsumpf. Im Tal des von Enzenberg zufließenden Borbachs steht im Unterhangbereich unterdevonischer Schiefer an, während sonst auch hier Kalkgesteine vorherrschen. Daher sind hier neben Kalk- auch Silikatmagerrasen vorhanden.

Das obere, knapp 3,5 km lange Genfbachtal wurde in das NSG mit einbezogen. Der hier überwiegend naturnahe, mäandrierende Bach wird bis zu den naturfernen Teichanlagen von lichtem Erlenwald, Strauchweiden sowie kleinflächig von Röhrichten und Seggenriedern begleitet. Unterhalb der Teichanlage ist der Bach (anscheinend vor langer Zeit) an die linke Talseite verlegt worden. In der Aue finden sich hier Reste von Feuchtgrünland. Im weiteren Verlauf wird der wieder sehr naturnahe Bach (§ 62-Biotop) in der nun bis zu 170 m breiten, von Grünland eingenommenen Aue, von Erlen gesäumt.

Drei Seitentäler (Bäche und Auen) des oberen Genfbachtals sind in das NSG mit einbezogen worden. Von Süden nach Norden sind dies:

Ein 500 m langer Abschnitt des Mürelbaches bildet die südliche Grenze des Plangebietes. Hier sind Reste von Nass- und Feuchtgrünland vorhanden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Im von Osten in den Genfbach mündenden Tal des Salzbaches befinden sich unmittelbar westlich der Autobahn im Talgrund Nass- und Feuchtweiden. Besonders bemerkenswert ist hier der angrenzende, südexponierte Hang, der von einer wertvollen Magerweide eingenommen wird, die durch sehr alte Weißdorn-Solitäre bereichert wird.

Im weiter nördlich von Westen einmündenden Jammerbachtal sind Feucht- und Nassgrünlandreste erhalten. Ein Teich bildet dort einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Amphibienarten (§ 62-Biotop). Oberhalb des Teiche stockt ein nasser Erlenbestand.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-077, BK-5505-083, BK-5505-086, BK-5505-114, BK-5505-911, BK-5506-005, BK-5506-056.

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:
 - Fließgewässer,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Röhrichte,
 - Sümpfe und Riede,
 - Magerwiesen und –weiden,
- wegen seiner Funktion als größtenteils landesweit, zu einem kleineren Teil auch regional bedeutsame Biotopverbundflächen,
- wegen seiner Funktion als Lebensraum für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten,

Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:
GB-5505-048, GB-5505-068,
GB-5505-091, GB-5505-098,
GB-5505-099.

Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes:
VB-K-5405-004, VB-K-5505-010,
VB-K-5505-026,

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-7-1 bis 5.1/2.1-7-9 und 5.3/2.1-7-1

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-8**

**NATURSCHUTZGEBIET
“KALKMAGERRASEN AM ACHELBERG“
NÖRDLICH NETTERSHEIM**

Dc

Größe: ca. 5,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,

Der Achelberg ist eine landschaftstypische, langgestreckte flache Kalkkuppe am Südrand der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde. Ihr Untergrund wird aus mitteldevonischem Kalk gebildet. Auf dem flachgründigen, teils felsigen Hang sind Reste von Kalkmagerrasen (§ 62-Biotop) und eine teils gut ausgeprägte, artenreiche Magerweide erhalten.

Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotoptkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5405-032.

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:
 - Trocken- und Halbtrockenrasen,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, artenreicher Kalkmagerrasen.

Folgender nach § 62 LG geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-525.

Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes:
VB-K-5405-021.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-8-1 bis 5.1/2.1-8-2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-9	NATURSCHUTZGEBIET „KALKKUPPEN AUF DER HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALKMULDE“ NÖRDLICH ZINGSHEIM	
Db, Eb, Ec	Größe: ca. 31,8 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,	Das Gebiet besteht aus 7 Teilflächen. Die flachwellige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde, deren Untergrund aus mitteldevonischem Kalk besteht, wird von mehreren markanten Kalkkuppen überlagert. Sie erreichen Höhen um 500 m ü NN und liegen somit rund 20 bis 30 m über der hier durchschnittlichen Höhenlage der Hochfläche. Vier der Kalkkuppen werden von gut ausgeprägten und wertvollen Magerwiesen und -weiden sowie artenreichen Kalkmagerrasen eingenommen.
		Die westlichste, teils felsige Kuppe „Zeppenschleiden“ ist größtenteils verbuscht, z.T. auch mit Fichten bestanden, weist aber auch noch Reste von Kalkmagerrasen auf.
		Der Sandberg wird von der nördlichen Plangebietsgrenze geteilt. Er wird von gut ausgeprägten Magerwiesen, teilweise mit Übergängen zum Kalkmagerrasen, eingenommen.
		Die südlich gelegene Kuppe Bellenschleiden wird ebenfalls durch Gehölzstrukturen und Reste von Magerrasen gekennzeichnet.
		Der weiter südlich gelegene Mannenberg ist im Südteil offensichtlich anschüttet und hier z.T. eutrophiert. Der Nordteil ist teilweise verbuscht, weist aber auch noch Reste von Kalkmagerrasen auf.
		Die Kuppe des Ottenbergs oberhalb der BAB A1 Abfahrt weist ein Mosaik aus Magerwiesen, -weiden und Gebüschen auf. Ehemalige Flakstationen liegen als bauliche Anlagen innerhalb des Gebietes.
		Die siebte Kuppe liegt westlich der Autobahn und wird von Magerweiden eingenommen.
		Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-083, BK-5405-094, BK-5405-112, BK-5406-057.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Magerwiesen und –weiden, - Magerwiesen und –weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, - wegen seiner Funktion als überwiegend landesweit, teils regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung, - zur Erhaltung und Optimierung der landschaftstypischen Kalkkuppen mit ihrer charakteristischen Vegetation. - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalktrocken-/Kalkhalbtrockenrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna im Verbund mit Magerweiden, wärmegetönten Gebüschen und Säumen 	<p>Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-539, GB-5405-556, GB-5405-557, GB-5406-025.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-017, VB-K-5405-019.</p> <p>Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-015.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-9-1

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET “TEILBEREICH DER KALKKUPPEN-LANDSCHAFT ESCHWEILER TAL UND ANGRENZENDE WALDFLÄCHEN“	
Ea, Eb, Fa, Fb	Größe: ca. 95,9 ha	Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von orchideenreichen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideenbuchenwälder (9150) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Waldränder, Gebüsche und wärmegetönten Säume, - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalktrocken-/Kalkhalbtrockenrasen (6210) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna im Verbund mit Magerweiden, wärmegetönten Gebüschen und Säumen, - Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (9130) auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, - zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bzw. Anhang I der Richtlinie 	<p>Folgende Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete) liegen innerhalb des Gebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-5406-301 Eschweiler Tal und Kalkkuppen (nur zu einem kleinen Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Nettersheim), - DE-5406-303 Hardt bei Pesch, <p>Der weitaus größte Teil des Eschweiler Tals und Kalkkuppen liegt außerhalb des Plangebietes. Lediglich der Jakob-Kneip-Berg liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans. An dessen Südhang erstreckt sich ein hervorragend ausgebildeter Trespen-Halbtrockenrasen.</p> <p>Die Hardt ist eine Massenkalkkuppe der Eifel bei Pesch und wird durch (teilweise ehemals niederwaldartig genutzte) Buchenwälder geprägt, die dem Orchideen- und Waldmeister-Buchenwald zuzuordnen sind. Kleinflächig finden sich in den Randbereichen gut ausgebildete Kalkhalbtrockenrasen. Im Wald liegen einige Dolinen. Der Boden ist lokal flachgründig-steinig mit anstehenden Felsklippen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5406-011, BK-5406-014, BK-5406-016, BK-5406-017, BK-5406-048, BK-5406-064, BK-5406-910.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie):	
	- Neuntöter	
	- wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,	Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5406-002.
	- Zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:	Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-009, GB-5406-024, GB-5406-027, GB-5406-028, GB-5406-029, GB-5406-030, GB-5406-031, GB-5406-032.
	- Trocken- und Halbtrockenrasen,	
	- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,	
	- Dolinen,	
	- wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung	Folgende Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5406-002, GK-5406-011.
	- zur Erhaltung der landeskundlich wertvollen Überreste der römischen Wasserleitung und der Erhaltung und Wiederherstellung der kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Kalkmagerrasen.	
	- zur Erhaltung des kulturhistorisch bedeutsamen Pingenfeldes.	

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-10-1 bis 5.1/2.1-10-7

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET “WESPELbach MIT SEITENBÄCHEN“ SÜD- LICH PESCH	
Ec, Fa, Fb, Fc	Größe: ca. 19,6 ha	Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten, 	<p>Das NSG umfasst etwa 4 km der im Zingsheimer Wald gelegenen Bäche und Auen des Wespelbachsystems. Der Lieverscheider Bach ist ein Quellbach des Wespelbaches und wird seinerseits von kleineren Quellbächen gespeist. Er verläuft sehr naturnah durch überwiegend alten Buchenwald. Der Mündungsbereich zum Wespelbach ist durch Teichanlagen gestört. Im weiteren Verlauf durchfließt der Wespelbach intensiv beweidetes Feuchtwaldgrünland (§ 62-Biotop) und wird von alten Erlen gesäumt. Nördlich bis zur Ortslage Pesch ist er teilweise begradigt, wird aber auch hier von Ufergehölzen gesäumt und grenzt an Intensivgrünland an. Die noch bestehenden Klärteiche werden in das Schutzgebiet einbezogen. Dieser Bereich ist zu renaturieren und die Anlagen sind rückzubauen.</p> <p>Unterhalb von Pesch verläuft er weitgehend naturnah durch intensiv genutztes Weidegrünland, wird aber von einem schönen Erlensaum begleitet.</p> <p>Ein von rechts südlich von Pesch einmündender, namenloser Seitenbach weist einen relativ naturnahen Quellbereich auf, ist im weiteren Verlauf aber teilweise begradigt. Bereichert wird das Tal durch einen im Grünland gelegenen, aufgelassenen, naturnahen Teich sowie einen Auenwaldrest (§ 62-Biotop) nahe der Mündung in den Wespelbach.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5406-001, BK-5406-013, BK-5406-021, BK-5406-023.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - Fließgewässer,
 - Sümpfe und Riede,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und –weiden,
 - Quellbereiche,
 - Auwälder
- wegen seiner Funktion als regional, kleinflächig auch landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als überwiegend gut ausgeprägtem , strukturreichem, Fließgewässerkomplex mit charakteristischen, begleitenden Biotoptypen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-11-1 bis 5.1/2.1-11-4, 5.3/2.1-11-1

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:
GB-5406-005, GB-5406-006,
GB-5406-007, GB-5406-013,
GB-5406-014, GB-5406-015.

Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes:
VB-K-5406-002, VB-K-5406-007.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-12****NATURSCHUTZGEBIET
“HONDERT“ SÜDÖSTLICH PESCH****Fb**

Größe: ca. 17,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,

Der Hondert ist eine 488 m ü NN hohe Bergkuppe im nördlichen Teil des Zingsheimer Waldes, die teils von Wald aus Buchen und Fichten, teils von Grünland eingenommen wird. Auf der flachgründigen Kuppe erstreckt sich ein artenreicher Kalkmagerrasen (§ 62-Biotop), der durch jagdliche Nutzung (Errichtung einer Jagdkanzel) beeinträchtigt wird. Auch die angrenzen Flächen werden von teilweise magerem Grünland (z.T. § 62-Biotop) eingenommen.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5406-004, BK-5406-026.

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:
 - Trocken- und Halbtrockenrasen,
 - Magerwiesen und -weiden,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägtem, strukturreichem, Biotopkomplex mit einem hohen Anteil von Kalkmagerrasen, Magerweiden und Glatthaferwiesen.

Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5406-010, GB-5406-011.

Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5406-006.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-12-1 und 5.3/2.2-12-1

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET “ARMUTHSBACH MIT SEITENBÄCHEN“ SÜD- LICH TONDORF Ge, Gf Größe: ca. 12,7 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere	- zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
		Südlich von Tondorf hat das weitgehend von Wald bedeckte Nördliche Ahrbergland Anteil am Plangebiet. Ein etwa 1,2 km langer Abschnitt des Armutsbaches bildet hier die Grenze des Plangebietes. Er entspringt südlich einer großen Ackerfläche. Die schmale Aue ist hier vernässt und wird kleinflächig von Nassgrünlandbrachen eingenommen. Durch Fichtenanpflanzungen und die unmittelbar angrenzende Ackernutzung kommt es hier zu Beeinträchtigungen (Eutrophierung). Danach schließt sich ein schmaler Bestand aus alten Erlen an. Der nachfolgende, unmittelbar an der Plangebietsgrenze gelegene Bachabschnitt ist sehr naturnah (§ 62-Biotop) und wird von Ufergehölzen (Erlen) gesäumt. Kurz vor der Einmündung eines von Westen zufließenden Seitenbachs ist die Aue mit Fichten bestockt. Der Seitenbach verläuft naturnah in einem von Laubwald (teilweise durch Sturm geschädigt) bestockten Kerbtal. In der Aue des von Norden zufließenden, begradigten Brühlbaches sowie in dessen Mündungsbereich zum Armutsbach liegen zwei sehr artenreiche Feuchtwiesen (§ 62-Biotope). Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5506-020, BK-5506-041, BK-5506-042.

- zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet
- Zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:
 - Fließgewässer,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,

Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5506-032, GB-5506-033.

Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5506-005.

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als überwiegend gut ausgeprägtem, strukturreichem, Fließgewässerkomplex mit charakteristischen, begleitenden Biotoptypen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-13-1 bis 5.1/2.1-13-3

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-14	<p>NATURSCHUTZGEBIET “BUIRER LEI“ SÜDLICH BUIR</p> <p>Gd, Ge, Fd, Fe GröÙe: ca. 69,5 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung des größten Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe, basenreiche, meist kraut- und geophytenreiche Orchideen-Buchenwälder (9150) auf flachgründigen, kalkreichen Böden und auf tiefgründigeren, basenreichen Standorten Waldmeister-Buchenwälder (9130), jeweils in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Waldränder, Gebüschtadien und wärmegetönten Säumen, - artenreiche, mesophile Berg-Mähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung der Reste von Kalkmagerrasen, - zur Erhaltung wärmegetönter Hecken und Gebüsche, vor allem im Steinbruch Sicherung einer naturnahen Entwicklung, - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und mehrere Tierarten, - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 	<p>Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Gebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DE-5505-301 Buirer Lei bei Buir <p>Das Gebiet ist ein Landschaftsausschnitt der Kalk-Mulden der Nordeifel mit bewegtem Relief und einem Wechsel zwischen bewaldeten Hängen, Kuppen und Offenland in Tallagen und geringer geneigten Hanglagen. Dazu gehören schmale, gratartig ausgebildete Kalkrücken mit großflächigem Vorkommen von artenreichem Buchenwald, je nach Exposition Orchideen- oder Perlgras-Buchenwald. Auf dem Grat sind Reste von artenreichen Kalkmagerrasen anzutreffen, an den Hangbereichen zum Teil extensiv genutzte, magere Mähwiesen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5506-018, BK-5506-023, BK-5506-043.</p> <p>Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5506-019, GB-5506-055.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundflächen, 	Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes: VB-K-5506-004, VB-K-5506-024.
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung, 	Folgende Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5506-003, GK-5506-004.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff.. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-15-1 bis 5.1/2.1-15-10

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-15	<p>NATURSCHUTZGEBIET “ERFT- UND SÜLCHESBACHTAL MIT SEITEN-TÄLERN“</p> <p>Gd, Hc, Hd, He</p> <p>Größe: ca. 54,9 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, 	<p>Das NSG, das ein Gewässersystem von insgesamt rund 7,5 km Länge umfasst, liegt in der naturräumlichen Untereinheit des Münstereifeler Tals, dessen Untergrund durch Gesteine des Unterdevons aufgebaut ist.</p> <p>Der knapp 4 km lange Sülchesbach mündet an der Plangebietsgrenze östlich von Holzmülheim in die Erft. So wohl die Erft als auch der Sülchesbach verlaufen hier durchgehend naturnah mäandrierend (§ 62-Biotop) durch ihre von überwiegend intensiv genutzten Mähwiesen und –weiden eingenommenen breiten (zwischen 50 und 120 m) Auen. Die Bachläufe sind auf nahezu der ganzen Länge von Erlen und Eschen gesäumt. Am Oberlauf der Erft östlich von Holzmülheim sind in der Aue Obstwiesen erhalten geblieben.</p> <p>Die in das Gebiet einbezogenen Seitenbäche bzw. Quellsiefen verlaufen naturnah durch Laubholzbestände. Der Quellbereich und Oberlauf des Breuscheider Siefens ist von einem großflächigen Eschenbestand sowie einem Erlen-Sumpfwald geprägt, der in den trockeneren Bereichen von einem Buchen-Altholzbestand abgelöst wird.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5406-038, BK-5506-010, BK-5506-029, BK-5506-047.</p> <p>Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5406-305, GB-5506-012, GB-5506-013, GB-5506-014, GB-5506-016, GB-5506-031.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Stillgewässer, - Quellbereiche, - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG schutzwürdiger Biotope:
 - Auwälder
 - Bruch- und Sumpfwälder,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als überwiegend gut ausgeprägtem, strukturreichen, Fließgewässerkomplex mit charakteristischen, begleitenden Biotoptypen.

Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes:
VB-K-5406-015, VB-K-5506-003,
VB-K-5506-008.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-15-1 bis 5.1/2.1-15-3

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-16	<p>NATURSCHUTZGEBIET “DIE HARDT“ WESTLICH HOLZMÜLHEIM</p> <p>Gc, Hc Größe: ca. 8,4 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und einige Tierarten, - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung und Optimierung des orchideenreichen Kalkbuchenwaldes und des aufgelassenen Steinbruches als wertvoller ökologischer Sonderstandort. - zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff.. 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-16-1 bis 5.1/2.1-16-4</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die unmittelbar westlich von Holzmülheim gelegene Hardt ist ein südexponierter Hangbereich des Blankenheimer Kalkrückens, der von einem orchideenreichen Kalkbuchenwald sowie einem aufgelassenen Steinbruchgelände eingenommen wird. Die offenen Bereiche des NSG's bieten zahlreichen Schmetterlingen, Hautflüglern und Heuschrecken Lebensraum.</p> <p>Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotoptkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-903.</p> <p>Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5406-004.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5506-003.</p>
		<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-17	NATURSCHUTZGEBIET “HOLLERBERG” SÜDÖSTLICH BOUDERATH	
Hc	Größe: ca. 1,8 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten, 	Der Hollerberg erhebt sich als eine 10 bis 15 m hohe Kalkkuppe über den Blankenheimer Kalkrücken, der hier von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gekennzeichnet ist. Die Kuppe wird von einem gut ausgeprägten, artenreichen Kalkmagerrasen eingenommen. Ein kleiner aufgelassener Steinbruch mit offenen Felspartien bereichert das Gebiet.
		Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotoptkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-065
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, artenreicher Kalkmagerrasen. 	Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-042.
		Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5406-008.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):	
	5.1/2.1-17-1 bis 5.1/2.1-17-2	
	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.	Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-18****NATURSCHUTZGEBIET
“WILLGESBACHTAL“ SÜDLICH LANGSCHEID**

Hd, Id

Größe: ca. 2,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,

Der Willgesbach, der bereits dem Nördlichen Ahrbergland zuzuordnen ist, verläuft weitgehend naturnah. Die sumpfige Talsohle ist teilweise mit Eschen aufgeforstet worden. Die tief eingeschnittenen Quellsieben sind ebenfalls sehr naturnah und liegen innerhalb von teils alten Buchenbeständen.

Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotoptkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5506-032.

- zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachländer als Wanderkorridors im Verbreitungsgebiet
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG geschützter Biotope:
 - Fließgewässer,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als überwiegend gut ausgeprägtem, strukturreichen, Fließgewässerkomplex mit charakteristischen, begleitenden Biotypen.

Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5506-102.

Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes: VB-K-5405-015.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- Der Einsatz von Fallen für den Todfang von Wildkatzen

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-18-1

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

2.2**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE**

(§ 21 LG NW)

Größe insgesamt: 7.739 ha

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für Ausnahmen und Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie zusätzlichen **gebietsspezifischen** Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-6) angegeben sind.

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

2.2.0**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE**

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – so weit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist – durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

ALLGEMEINE VERBOTE

In den Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 2 LG NW unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NW und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
2. Flächen außerhalb der befestigten oder kennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen.
4. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.
5. a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen,
b. Motorsport zu betreiben,
c. motorgetriebene Modellsportgeräte außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben
6. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).
7. Den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.
8. Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Bioziden, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfällen, Schlagabbaum) sowie Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Ordnungsbehörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

Anmerkung: verschoben unter Unbehrtheit Nr. 13

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	9. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	10. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	Im Einzelfall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z.B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.
	11. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 Abs. 2 LG NW definiert.
	12. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
	13. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.	
	14. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Abgängige Obstgehölze zu beseitigen, es sei denn nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde.	Auf § 61 Abs. 2 LG NW wird hingewiesen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.
	15. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.
	16. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit bewohnten Horsten oder Bruthöhlen.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTEN NUTZUNGEN (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft

mit Ausnahme der Verbote:

- 7 (Grundwasser),**
- 11 (Umbruch von Brachflächen),**
- 12 (Beweidung von Feuchtbereichen),**
- 13 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie**
- 14 (Gehölze).**

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt erlaubt:

- die übliche Nutzung von Hofstellen und Hausgärten,
- die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen,
- Anbau von Kulturpflanzen einschließlich der notwendigen Bodenbearbeitung sowie die Haltung von Nutztieren,
- die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte (Silageballen, Mieten, Strohlager, Festmist),
- schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß § 64 LG NW,
Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.1 bzw. 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.
- das Verbrennen von Schlagabbaum unter Beachtung des § 27 KrW-/ AbfG.
- der Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen,
- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune,
- die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die **Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs**
- die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung und Viehfütterung,
- die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, so weit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können sowie das Aufstellen von Hinweisschildern.

2. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft beinhaltet insbesondere:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe § 6b LfG.
- Maßnahmen im Katastrophalfall,
- Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes,
- Schutzmaßnahmen gegen Wild,
- die Durchführung von Kompensationskalkulationen in Abstimmung bzw. in § 62-Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Errichtung ortsüblicher Kulturdämme bis zu 2 m Höhe,
- das Verbrennen von Schlagabbaum unter Beachtung des § 27 KrW-/AbfG.

3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei

mit Ausnahme der Verbote
1 (Angelstege),
6 (Fischteiche).

Unberührt bleibt darüber hinaus:

- die Durchführung von Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG.

Ordnungsgemäße Jagd beinhaltet insbesondere:

- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild.

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietspezifischen Verboten unberührt**:

5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
6. Die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen
8. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden,
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
10. Vorrübergehend errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamtes, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind,
11. Untersuchungen von Verdachtsflächen auf Altlasten sowie auf schädliche Bodenveränderungen sowie ggf. deren Sanierung,
12. Sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes,
13. Die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde zugestimmt haben.

Anmerkung: verschoben unter Ziff. 5.2

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau- oder Wasserrecht.

Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser.

Hierzu gehört auch die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, Sport- und Parkplätze.

Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlage sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Die Untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen im Falle einer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 1-3 BauGB zuzulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die Untere Landschaftsbehörde hat ebenfalls eine Ausnahme für die unter 2.2 genannten Eingriffe zuzulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall, weder den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.

Die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz besonders geschützter Biotope) bleiben hiervon unberührt.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 2 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-1	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BLANKENHEIMER WALD NORD“ SÜDLICH VON NETTERSHEIM UND SÜDÖSTLICH VON BUIR UND TONDORF</p> <p>Ae, Af, Be, Bf, Bg, Ce, Cf, Dd, De, Df, Ed, Ee, Ef, Fd, Fe, Ff, Ge, Gf, Hd, He, Id, Ie</p> <p>Größe: ca. 2.365,1 ha</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 9 Teilflächen.</p>
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit hohem Laubholzanteil, - zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Quellbereiche, - zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachläufe, - zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen, - wegen der besonderen Bedeutung ausge- dehnter Waldflächen für die naturnahe Erho- lung, - wegen der landeskundlich bedeutsamen Reste römischer Straßenabschnitte, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit zahlrei- chen regional bedeutsamen Biotopverbundflä- chen, 	<p>Das Gebiet umfasst den Nordteil des Blankenheimer Waldes sowie einen Teil des nördlichen Ahrberglandes und des Münstereifeler Tales. Dieser langge- streckte, unterdevonische Höhenrücken wird im Plangebiet durch zahlreiche Bachläufe zergliedert und ist von nahe- zu geschlossenen Waldbeständen be- deckt, die sich durch einen hohen Laubholzanteil auszeichnen. Das Ge- biet ist praktisch unbesiedelt und nur durch wenige Verkehrswege zerschnit- ten.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Bio- topkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>BK-5406-038 (tlw.), BK-5505-001, BK-5505-002, BK-5505-013, BK-5505-029, BK-5505-035, BK-5505-037, BK-5505-041 (tlw.), BK-5505-047 (tlw.), BK-5505-052, BK-5505-056, BK-5505-059, BK-5505-073, BK-5505-085, BK-5505-089, BK-5505-090, BK-5505-094, BK-5505-095, BK-5505-102 (tlw.), BK-5505-103 (tlw.), BK-5505-105 (tlw.), BK-5505-111, BK-5506-001, BK-5506-032 (tlw.), BK-5506-042, BK-5506-044 (tlw.), BK-5506-048.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen komme in dem Gebiet vor:</p> <p>VB-K-5405-004, VB-K-5406-015, VB-K-5505-005, VB-K-5505-007, VB-K-5505-010, VB-K-5505-013, VB-K-5505-014, VB-K-5505-018, VB-K-5505-026, VB-K-5506-002, VB-K-5506-003, VB-K-5506-005, VB-K-5506-008</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG geschützter Biotope:
- Quellbereiche,
- Fließgewässer,

Folgende nach § 62 LG geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:
GB-5505-063, GB-5505-065,
GB-5505-067, GB-5505-131.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gilt das folgende Verbot für die Flächen der nachfolgend genannten Maßnahmen (§ 26 LG NW):

- Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-1-1 und 5.3/2.2-1-1

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.2-2****LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
„HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALK-
MULDE WESTLICH UND SÜDLICH NETTERS-
HEIM“**Ae, Bc, Bd,
Be, Cc, Cd,
Ce, Dc, Dd,
De, Ed, Ee

Größe: ca. 1.134,9 ha

Das Gebiet besteht aus 6 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, offenen Landschaft,
- zur Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz (z.B. durch Schaffung von Biotopverbundelementen),
- wegen der landeskundlich bedeutsamen ehemaligen Ackerterrassen,
- wegen der Funktion einer Teilfläche (südlich Nettersheim) als Naturerlebnisgebiet,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit einigen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,

Das Gebiet umfasst einen Teil der flachwelligen, intensiv landwirtschaftlich genutzten und vergleichsweise strukturarmen Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich und südlich von Nettersheim. Infolge des Kalkuntergrundes sind kaum Oberflächengewässer vorhanden.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-001, BK-5405-026 (tlw.), BK-5505-011, BK-5505-026, BK-5505-055, BK-5505-057 (tlw.), BK-5505-078, BK-5505-083 (tlw.).

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor:
VB-K-5405-004 (kleinflächig randlich),
VB-K-5405-018, VB-K-5505-005,
VB-K-5505-008, VB-K-5505-010.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 sowie die Pfllege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gilt das folgende Verbot für die Flächen der nachfolgend genannten Maßnahmen (§ 26 LG NW):

- Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,

Teilflächen, die in der Festsetzungskarte mit der Signatur „Flächen für die eine Anpassung gemäß § 20 LPIG NW bestätigt ist. Mit Rechtskraft des Flächennutzungsplanes tritt der Landschaftsschutz außer Kraft“ dargestellt sind, sollen bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden (konservierender Landschaftsschutz).

Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-2-1 bis 5.1/2.2-2-5 und 5.2/2.2-1 bis 5.2/2.2-3

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.2-3****LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
„HOCHFLÄCHE DER SÖTENICHER KALK-MULDE ÖSTLICH NETTERSHEIM“**Cb, Cc, Db,
Dc, Dd, Ea,
Eb, Ec, Fa,
Fb

Größe: ca. 805,8 ha

Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- zur Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung der Streuobstwiesen und -weiden bei Pesch,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kalkkuppenlandschaft,
- wegen des landeskundlich bedeutsamen römischen Straßenabschnittes nördlich von Zingsheim,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit teils regional, teils landesweit bedeutsamen Biotopverbundflächen,

Das Gebiet umfasst einen Teil der flachwelligen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde nördlich und nordöstlich von Nettersheim und Zingsheim. Infolge des Kalkuntergrundes sind kaum Oberflächengewässer vorhanden. Mehrere Kalkkuppen und Gehölzstrukturen bereichern das Gebiet. Hervorzuheben sind die gut erhaltenen, einstmals weit verbreiteten und ortstypischen Streuobstbestände rund um Pesch.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes:

BK-5405-032 (tlw.), BK-5405-055, BK-5405-077, BK-5405-083 (tlw.), BK-5405-094 (tlw.), BK-5405-113.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor:
 VB-K-5405-004 (kleinflächig randlich),
 VB-K-5405-017,
 VB-K-5405-020 (kleinflächig randlich),
 VB-K-5405-021,
 VB-K-5406-002 (kleinflächig randlich),
 VB-K-5406-006,
 VB-K-5406-007 (kleinflächig randlich).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gilt das folgende Verbot für die Flächen der nachfolgend genannten Maßnahmen (§ 26 LG NW):

- Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-3-1 bis 5.1/2.2-3-3 und 5.6/2.2-3-1

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.2-4****LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
„ZINGSHEIMER WALD“**

Dc, Dd, Eb,
Ec, Ed, Fa,
Fb, Fc, Gb,
Gc

Größe: ca. 945,7 ha

Das Gebiet besteht aus 11 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit hohem Laubholzanteil,
- zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche,
- zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für das unter Naturschutz stehende Talsystem des Wespelbaches,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Waldflächen und Bachtäler,
- wegen der Funktion einer Teilfläche (westlich Nettersheim) als Naturerlebnisgebiet,
- wegen der Bedeutung der Waldflächen für die naturnahe Erholung,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit zahlreichen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung eines Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objektes,

Der devonische Höhenrücken des Zingsheimer Waldes wird durch zahlreiche Bachtäler zergliedert und ist von großen Waldbeständen bedeckt.

Randlich eingestreut und vor allem in den größeren Bachtälern erstrecken sich auch landwirtschaftlich (meist Grünland) genutzte Flächen.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-068, BK-5405-076, BK-5405-087, BK-5405-105, BK-5406-001, BK-5406-002, BK-5406-003, BK-5406-006, BK-5406-013, BK-5406-021 (tlw.), BK-5406-023, BK-5406-024, BK-5406-032 (tlw.), BK-5406-070, BK-5505-084.

Folgende Biotopverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes:
VB-K-5405-021 (kleinflächig),
VB-K-5406-004, VB-K-5406-007, VB-K-5505-010.

Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5406-003.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gilt das folgende Verbot für die Flächen der nachfolgend genannten Maßnahmen (§ 26 LG NW):

- Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-4-1 bis 5.1/2.2-4-6 und 5.6/2.2-4-1 bis 5.6/2.2-4-5

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.2-5****LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
„BLANKENHEIMER KALKRÜCKEN NORDOST“**

Ec, Ed, Fb,
Fc, Fd, Fe,
Ff, Gb, Gc,
Gd, Ge, Gf,
Hb, Hc, Hd,
He, Ib, Ic

Größe: ca. 2.209,4 ha

Das Gebiet besteht aus 7 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- zur Erhaltung des Grünlandes,
- zur Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbereiche, Feldgehölze etc.),
- zur Erhaltung und Optimierung der Streuobstwiesen und –weiden bei Bouderath, Holzmülheim und Buir,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der teils sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die unter Naturschutz stehende Buirer Lei,
- wegen der landeskundlich bedeutsamen mittelalterlichen Grabenanlage im Sülchesbachtal,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit teils regional, teils landesweit bedeutsamen Biotopeverbundflächen,
- zur Erhaltung eines Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objektes,

Der Blankenheimer Kalkrücken bildet in seiner Westhälfte eine flachwellige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche, während die östliche Hälfte stärker zertalt ist und neben landwirtschaftlichen Nutzflächen auch durch kleine Waldgebiete und Feldgehölze charakterisiert wird.

Hervorzuheben sind die gut erhaltenen, einstmals weit verbreiteten und ortstypischen Streuobstbestände an den Ortsrändern von Bouderath, Holzmülheim und Buir.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5406-020, BK-5406-023, BK-5406-025, BK-5406-027, BK-5406-030, BK-5406-033, BK-5406-034, BK-5406-035, BK-5406-040, BK-5406-044, BK-5406-046, BK-5406-066, BK-5406-074, BK-5406-080, BK-5506-002, BK-5506-003, BK-5506-011.

Folgende Biotopeverbundflächen liegen innerhalb des Gebietes:
VB-K-5406-005, VB-K-5406-007 (kleinflächig randlich), VB-K-5406-008, VB-K-5406-010, VB-K-5406-014, VB-K-5506-001, VB-K-5506-003, VB-K-5506-004, VB-K-5506-008, VB-K-5505-026,

Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5406-012.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 sowie die Pfllege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gilt das folgende Verbot für die Flächen der nachfolgend genannten Maßnahmen (§ 26 LG NW):

- Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,

Teilflächen, die in der Festsetzungskarte mit der Signatur „Flächen für die eine Anpassung gemäß § 20 LPIG NW bestätigt ist. Mit Rechtskraft des Flächennutzungsplanes tritt der Landschaftsschutz außer Kraft“ dargestellt sind, sollen bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden (konservierender Landschaftsschutz).

Die avisierte Erweiterung der Abgrabungsflächen zwischen Roderath und Holzmühlheim stellt eine Konzentration der Abgrabung dar und der Schutzstatus des LSG 2.2-5 steht dieser nicht grundsätzlich entgegen.

Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-5-1 bis 5.1/2.2-5-13 und 5.6/2.2-5-1 bis 5.6/2.2-5-3

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.2-6****LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
“FLIEßGEWÄSSER UND AUEN”**Dc, Eb, Ec,
Ed, Ee, Fb,
Fc, Fd, FeFf,
Gb, Gc,
Gd, Gf, Hb,
Hc, Hd

Größe: ca. 277,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b und c LG NW insbesondere

Das gesamte Plangebiet wird von zahlreichen größeren und kleineren Fließgewässerläufen durchzogen. Über die Naturschutzgebiete hinaus in der Offenlandschaft erwähnenswert sind insbesondere die Auen des Kolenbach, Wolfsiepen, Matelsbach, obere Teil des Wespelbaches.

Die Bachauen zeichnen sich gegenüber dem Umland durch grundwasserbeeinflusste Böden, geringere Bodenwertzahlen und somit größtenteils durch eine extensivere Nutzung aus. Hieraus resultiert die größere strukturelle Vielfalt sowie die höhere ökologische und ästhetische Qualität der Landschaft in den Niederungen.

Die Bachauen haben große Bedeutung für den Biotopverbund und werten als großräumig wirksame belebende und strukturierende Elemente das Landschaftsbild auf. Soweit sie nicht im Kap. 2.1 als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden, stehen sie unter dem Schutz des Landschaftsschutzgebiets, das zusätzlich zu den allgemeinen Verboten in Kapitel 2.2-0 den Grünlandumbruch untersagt und Gewässerrandstreifen mit Nutzungsbeschränkungen ausweist.

- zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachse für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente,
- zur Regeneration und Wiederherstellung der auentypischen Lebensräume,
- zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen,
- wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus wird folgendes **gebietspezifische Verbot** festgesetzt:

- es ist verboten, Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,

Befreiungen im Falle einer nicht beabsichtigten Härte können nach § 69 LG NW auf Antrag durch die ULB erteilt werden (s. Kap. 2.0).

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.2-4-6, 5.-1/2.2-4-6, 5.1/2.2-5-7, 5.1/2.2-5-8,
5.6/2.2-4-1, 5.6/2.2-5-3

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.3****NATURDENKMALE (§ 22 LG NW)**

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten ,

- **allgemeinen** Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf **Befreiungen** sowie
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten**.

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3.0**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN
FÜR ALLE NATURDENKMALE**

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an dem Naturdenkmal eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.

Die Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.

ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

**Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit)
wird ausdrücklich hingewiesen**

Insbesondere ist verboten:

1. Das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen am Schutzobjekt oder im Traubereich soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

3. Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Bioziden, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfällen, Schlagabraum) sowie Gegenstände im Traubereich wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.
4. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern
6. Den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.
7. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
8. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
9. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern.

**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT
RECHTMÄßIG AUSGEÜBTEN NUTZUNGEN:**

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG.

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietspezifischen Verboten unbefähigt:**

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung /

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,

5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
6. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 3 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

2.3-1

NATURDENKMAL
„2 LINDEN BEI WILHELMSHÖHE WESTLICH MARMAGEN“

Be

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung der Linden als Einzelschöpfung der Natur,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9.

Die beiden alten Linden stehen unmittelbar an der Hofanlage Wilhelmshöhe westlich Marmagen.

2.3-2

NATURDENKMAL
„EICHE NAHE DER AUTOBAHN A1 WESTLICH ENGELGAU“

Ed

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung der Eiche als Einzelschöpfung der Natur,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9.

Die Weide steht einzeln an einem Wegekreuz am Rande des Weidegrünlandes nahe der Autobahn A1 westlich Engelgau.

2.3-3	NATURDENKMAL „BUCHE NORDWESTLICH PESCH“	
Ea	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Buche als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die alte Buche steht einzeln an der Nordseite eines Wirtschaftsweges auf einer schwach ausgeprägten Kuppe am Rande einer Viehweide.</p>
2.3-4	NATURDENKMAL „12 BUCHEN IM WESPELBACHTAL SÜDLICH PESCH“	
Fb	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumgruppe als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die Baumgruppe aus alten Buchen steht inmitten des Grünlandes im Wespelbachtal südlich Pesch.</p>
2.3-5	NATURDENKMAL „BAUMREIHE AUS ESCHEN UND EICHEN AM RINNCHEN SÜDLICH PESCH“	
Fc	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumreihe als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die Baumreihe aus alten Eschen und Eichen steht inmitten des Weidegrünlandes am Hang eines Seitentales des Wespelbaches „Am Rinnchen“ südlich Pesch.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-6	NATURDENKMAL „2 EICHEN IM SITTERT NÖRDLICH BOUDE-RATH“	
Gb, Hb	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Eichen als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Die beiden alten Eichen stehen inmitten des Weidegrünlandes am Hang des Kolenbachtales nördlich Bouderath.
2.3-7	NATURDENKMAL „LINDE AM JONASKREUZ NÖRDLICH HOLZMÜLHEIM“	
Hc	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Linde als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Die Linde steht einzeln an einer Wegekreuzung am Jonaskreuz nördlich von Holzmülheim.
2.3-8	NATURDENKMAL „GEOLOGISCHER AUFSCHLUSS SILBER-BERG NÖRDLICH HOLZMÜLHEIM“	
Hc	<p>Größe: ca. 0,12 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Aufschlusses wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Der aufgelassene Steinbruch Silberberg liegt am nördlichen Ortsrand von Holzmülheim. In ihm sind Kalksandsteine in Wechsellagerung mit plattigen Tonsteinen aufgeschlossen. Im Nordteil der Wand ist eine Spezialfalte, d.h. Sattel und Mulde im Schichtverband aufgeschlossen.</p> <p>Der Aufschluss ist im Kataster der Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) enthalten: GK-5406-019.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Darüber hinaus werden folgende **gebietspezifische Verbote** festgesetzt

1. Feuer zu entfachen oder zu verursachen.
2. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.
3. Aufschüttungen, Verfüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
4. Einzelbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.
5. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
6. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
7. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.3-9-1

2.3-9

NATURDENKMAL “BACHVERSICKERUNG WASSERKAUL“ SÜDWESTLICH ZINGSHEIM

Dc

Größe: ca. 0,09 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung einer Bachschwinde als eine für eine Karstlandschaft typische, aber seltene Geowissenschaftliche Besonderheit,
- wegen des besonderen Wertes der Bachschwinde für das Naturerleben,

Inmitten des von Weidegrünland eingenommenen, flachen Tales auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde verschwindet der von Zingsheim kommende, begradigte Bach in einer Doline im Untergrund, der hier von mitteldevonischem Kalk gebildet wird. Die

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Bachschwinde und das Grünland sind derzeit abgezäunt und nicht zugänglich.

Folgendes Geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchob NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5505-010.

Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5405-017.

Folgende Biotopverbundfläche liegt innerhalb des Gebietes:
VB-K-5405-021.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9.

Darüber hinaus werden folgende **gebietspezifische Verbote** festgesetzt

1. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.
2. Aufschüttungen, Verfüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
3. Einzelbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.
4. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
5. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
6. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

Unberührt bleiben Form- und Pflegeschnitte gemäß § 64 Abs. 2 Punkt 2 LG NW.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Beseitigung abgängiger Gehölze durch die Untere Landschaftsbehörde.

Darunter fallen auch Bäume mit Hörnern oder Bruthöhlen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.4****GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDEILE**

Aufgrund der §§ 19 und 23 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen** Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie zusätzlichen **gebietspezifischen** Gebote und Verbote.

Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG NW die mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Pflegeschnitte und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

2.4.0**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE
GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTAND-
TEILE****ALLGEMEINE VERBOTE**

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheitsklausel) wird hingewiesen.

Insbesondere ist verboten:

1. Das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc) am Schutzobjekt oder im Traubereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
3. Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Bioziden, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfällen, Schlagabraum) sowie Gegenstände im Traubereich wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.
4. Böden im Traubereich zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
6. Den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainagelieitungen - vorzunehmen.
7. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
8. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
9. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern.

Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzugeben.

**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT
RECHTMÄßIG AUSGEÜBTEN NUTZUNGEN:**

**Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt
insbesondere:**

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LfG.

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietspezifischen Verboten unberührt**:

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen im Einvernehmen mit der ULB,
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
6. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „ERLENBESTAND AN EINEM SEITENBACH DER URFT SÜDLICH NETTERSHEIM“	
Ce	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Baumbestandes als gliederndes und belebendes Element in der offenen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Entlang eines namenlosen Baches innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich Nettersheim erstreckt sich ein schmaler Streifen aus Erlen.
2.4-2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BERGAHORN-BAUMREIHE AN EINEM WEG IM PFAFFENTAL NÖRDLICH ZINGSHEIM“	
Eb	<p>Länge 95,1 m</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Element in der offenen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Die dichte Bergahorn-Baumreihe steht am Rande eines Wirtschaftsweges im Pfaffenbachtal nördlich Zingsheim.
2.4-3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AN WIRTSCHAFTSWEGEN AM NÖRDLICHEN UND WESTLICHEN ORTSRAND VON ZINGSHEIM“	
Ec	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumreihen als gliedernde und belebende Elemente in der offenen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Beiderseits zweier Wirtschaftswege, die die L 205 bzw. B 477 mit der Ortslage Zingsheim verbinden, stehen dichte Baumreihen Überhältern von Bergahorn und durch Formschnitt gepflegten Feldahornhecken.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-4	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „QUELLBEREICH NORDÖSTLICH ZINGSHEIM“	
Eb	<p>Größe: ca. 0,07ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Quellbereiches, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Über die allgemeinen Verbote hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet ist, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen. 2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen. 3. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern. 4. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.4.-4-1</p>	<p>Der naturnahe Quellbereich (Sickerquelle) liegt am Rande eines Wirtschaftsweges im Wald nordöstlich Zingsheim. Infolge des Wegebaus ist er von seinem weiteren Bachlauf getrennt.</p> <p>Darunter fallen auch Bäume mit Hörnern oder Bruthöhlen.</p> <p>Unter „sonstige Pflanzen“ fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.</p> <p>„Gebietsfremde Tiere“ sind solche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans nicht ihren natürlichen Lebensraum vorfinden. Darunter fallen nicht landwirtschaftliche Nutztiere.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-5	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „LINDEN-ALLEE AN DER NÖTHENER STRASSE WESTLICH PESCH“	
Fa, Fb	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Allee als gliederndes und belebendes Elemente in der offenen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	Beiderseits der Nöthener Straße am westlichen Ortsrand von Pesch stehen gleichmäßig gewachsene Baumreihen aus Linden.
2.4-6	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AN DER K 36 ZWISCHEN ENGELGAU UND RODERATH“	
Fc, Gc	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumreihen als gliedernde und belebende Elemente in der offenen Agrarlandschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9</p>	Beiderseits der Kreisstraße 36 zwischen Engelgau und Roderath stehen lückige, teils dichte Baumreihen aus Eschen und Ross-Kastanien.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.4-7****GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
„QUELLSCHUTZGEBIET IM BRUMBACHTAL
SÜDWESTLICH RODERATH“****Fc**

Größe: ca. 0,75 ha

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung der extensiv genutzten Wiesen des Quellschutzgebietes,
- zur Erhaltung der Weißdornhecke als gliederndes und belebendes Element in der offenen Agrarlandschaft,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser.

Inmitten der intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen des Brumbachtals südwestlich Roderath liegen eine feuchte Glatthaferwiese und ein verbrachter Kalkmagerrasen, die als Quellschutzgebiet ausgewiesen sind. Die nordwestliche Teilfläche ist von einer dichten Weißdornhecke umgeben.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Über die allgemeinen Verbote hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

1. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet ist, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.
2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
3. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
4. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

Darunter fallen auch Bäume mit Hors-ten oder Bruthöhlen.

Unter „sonstige Pflanzen“ fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.

„Gebietsfremde Tiere“ sind solche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht ihren natürlichen Lebensraum vorfinden. Darunter fallen nicht landwirtschaftliche Nutztiere.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.4-7-1

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-8	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMREIHEN AM WIRTSCHAFTSWEG ZWISCHEN ENGELGAU UND FROHNGAU“	
Fd	Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b, c LG NW insbesondere <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung der Baumreihen als gliedernde und belebende Elemente in der offenen Agrarlandschaft.	Beiderseits der Kreisstraße 36 zwischen Engelgau und Roderath stehen überwiegend dichte Baumreihen (teilweise alleeartig) aus Esche, Bergahorn und Rosskastanie. Vom LVR sind 30 Eschen-Hochstämme nachgepflanzt worden. Innerhalb der Ortslage Engelgau setzt sich der Gehölzbestand als Allee fort.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.	
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACH-FLÄCHEN (§ 24 LG NW)	ENTFÄLLT

4.0**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)**

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen dem Erhalt sowie der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen sowie Arten gem. FFH- und/oder Vogelschutz-RL).

Die Festsetzung bezieht sich auf die Flächen der Naturschutzgebiete

2.1-1 „Marmagener Bach“,

2.1-2 „Urfatal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“,

2.1-5 „Urfatal mit Seitentälern südlich von Nettersheim“,

2.1-7 „Genfbachtal“,

2.1-9 „Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde“,

2.1-10 „Teilbereich der Kalkkuppenlandschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“,

2.1-11 „Wespelbach mit Seitentälern“,

2.1-12 „Hondert“,

2.1-13 „Armuthsbach mit Seitentälern“,

2.1-14 „Buirer Lei“,

2.1-15 „Erft und Sülchesbach mit Seitentälern“,

2.1-16 „Hardt“,

2.1-17 „Hollerberg“,

2.1-18 „Willgesbach“.

Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG NW und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NW im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldflegeplanes, der durch die Landesforstverwaltung erarbeitet wird. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit der Landesforstverwaltung NRW erstellt. Die Erarbeitung eines Waldflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen eines vorgezogenen Sofortmaßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.

Nach § 36 Abs. 1 LG NW ist vorgesehen die forstlichen Maßnahmen vertraglich auf die Forstbehörde zu übertragen. Vorschriften des § 11 LFG über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

4.1**VERWENDUNG / AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN**

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. In Verbindung mit § 26 LG NW):

Für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen werden standortgerechte Laubbaumarten, die den natürlichen Waldgesellschaften entsprechen vorgeschrieben. Nach Möglichkeit sollte autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.

Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachältern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen dürfen nicht wieder mit Nadelbäumen aufgeforstet werden.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen dürfen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, verwendet werden. Bei Naturverjüngung ist der Ansiedlung anderer Arten entgegen zu wirken.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen darf bei Wiederaufforstungen nur Pflanzenmaterial geeigneter Herkunft verwendet werden.

Zweck der Festsetzungen:

Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.
- auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

Für die Wiederaufforstung bedeutet dies:

1. Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.
2. Wiederaufforstungen sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

4.2**UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM
DER ENDNUTZUNG**

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. In Verbindung mit § 26 LG NW):

Innerhalb der FFH-Lebensräume ist es **verboten**, in Laubholzbeständen Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Kahlschläge in Pappelbeständen.

In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist es geboten, Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopträger) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume / ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Hierzu ist auch der Erhalt von Teilbeständen, Einzelflächen und Baugruppen vorzusehen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldfächern mit andersartigem Baumbestand.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und /oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen.
- Zur Förderung xylobionter Tier- und Pflanzenarten sowie höhlenbewohnender Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse)
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

4.3 REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleibt insbesondere:

1. die forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Entschädigungsfall, sofern die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt, dass es sich um einen entschädigungspflichtigen Tatbestand handelt und hierfür keine Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.
2. waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NW gewährleistet ist.

Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 5 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 35 Abs. 1 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltener Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**5****ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ER-SCHLIESSENSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)**

In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben und Grundsätze gem. Ziffern 5.1.0 und 5.2.0 zu beachten, sofern in einem Pflege- und Entwicklungskonzept nichts anderes festgesetzt wird.

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG NW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind.

Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 41 LG NW geregelt.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. den Nutzungsberichtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NW, „Warburger Vertrag“) und andere Planungen (u.a. Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleit- oder Straßenplanung) erfolgen.

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Festsetzungen gelten für die betreffenden Biotope jeweils eines gesamten Naturschutzgebietes und sind in der Festsetzungskarte nicht gesondert dargestellt.

5.1**ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER
PFLEGE NATURNAHER LEBENSRÄUME****Anlage oder Wiederherstellung:**

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen mit bzw. im Einzelfall vor Erreichen des Umtriebsalters und Entfernung des Holzes und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Unterer Forstbehörde),
- auf freigestellten Flächen Anpflanzung von Natur aus heimischer / standortgerechter Laubgehölze,
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüschen / Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder –brachen,
- Umwandlung von Äckern der Niederungen in Auwald durch mit von Natur aus heimischen, standortgerechten Gehölzen oder durch ungehörte Sukzession (in Abstimmung mit der Unterer Forstbehörde),
- Anlage von Uferrandstreifen: Angestrebte wird ein naturnaher Gewässerverlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante.
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen.

Durch die Zulassung von Eigendynamik ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die Richtlinien des Landes für naturnahen Ausbau und Unterhaltung zu erfüllen. Die Detailplanung und Durchführung der Renaturierung der Bachläufe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Vor Durchführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern sind die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.

In die Abstimmung sind die Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.

Pflege:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Waldränder und Säume.
- Die extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen erfolgt biotoptypen- und schutzzweckabhängig und richtet sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der geltenden Fassung.
- Bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die regionaltypischen Sorten zu berücksichtigen. Empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,8m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung. Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.
- Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten 3 Jahren jährlich, später alle 3-5 Jahre.

Aufgrund § 26 (1) Ziff. 1 LG NW werden die Maßnahmen 5.1 festgesetzt.

5.1/2.1-1-1*	Be	Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Magerweide gemäß den jeweils geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms,	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“
5.1/2.1-1-2*	BE/Bf	Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes des Marmagener Baches und eines einmündenden Seitenbaches durch Aufhebung eines ungenutzten, die Bachaue querenden Weges und Öffnung des Wededamms und Beseitigung der Bachverrohrung.	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“
5.1/2.1-1-3		Biotoptypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“
5.1/2.1.1-4*	Be	Nach Auslaufen der Genehmigung Rückbau der Fischechanlage und Wiederherstellung des naturnahen Gewässerverlaufes	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“
5.1/2.1-1-5		Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha),	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-1-6		Umwandlung von Nadelholzbestockungen im Bereich der Auen und Quellen,	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“ In Verbindung mit § 25 LG NW

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-1-7	Naturnahe Waldbewirtschaftung,	NSG 2.1-1 „Marmagener Bachtal“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-1* Cc	Naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau einer Fischteichanlage an der Gronrechsmühle.	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2.1-2-2	Naturnahe Waldbewirtschaftung.	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-3	Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes und des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-4	Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Flächen mit floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit.	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-5	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha).	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-6	Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-7	Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der lichtbedürftigen wärmeliebenden Arten durch Auflichten geeigneter Stellen im Orchideen-Buchenwald,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-8	Vermehrung insbesondere des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten und Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2-9	Regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Fledermausgitter an den Fledermauswinterquartieren und Erhaltung der Zugänglichkeit der Stollen für die Fauna,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2.1-2-10	Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in der Urftaue,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2.1-2-11	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2.1-2-12	Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-2-13	<p>Erhaltung des Habitates für den Waldteufel-Mohrenfalter vorsichtige, allmähliche Auflichtung der Kiefernbestände, Sicherung des Angebotes an Nektarpflanzen durch Erhaltung der krautigen Säume,</p> <p>Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des angrenzenden Grünlandflächen durch zeitlich gestaffelte und/oder späte Mahd.</p>	<p>NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“</p> <p>Da die Ursachen der Lebensraumpräferenz der vorkommenden Falterpopulationen nicht ausreichend gesichert sind, werden hier Maßnahmen festgesetzt, die den Erhalt der tatsächlichen Habitatswahl der lokalen Population berücksichtigen. Diese sind in einem Pflegekonzept mit dem Forstamt weiter abzustimmen.</p>
5.1/2.1-2-14	Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler und sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2-1-2-15	Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern sowie Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten,	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2-1-2-16	Regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Fledermausgitter	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
5.1/2-1-2-17	Für alle Fledermaus-Jagdgebiete gilt:	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Förderung des Insektenreichtums, daher kein Einsatz von Bioziden, insbesondere Insektiziden. - Erhalt und evtl. Ergänzung der Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten der Fledermäuse, insbesondere im Offenland (ggf. über die Schaffung von Landschaftselementen nach Artikel 3 (3) und 10 der FFH-Richtlinie außerhalb des Gebietes) - Erhalt der Unstörtheit und der naturnahen Umgebung der Stollen und Höhlen des Fledermausgesamthabitats - Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen, 	
5.1/2.1-3-1	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-3 „Magergrünland und Felsen am Ackerpetersberg“ westlich Nettersheim
5.1/2.1-4-1* Cd	Beseitigung eines Wildackers und einer Wildfütterung in der Aue.	NSG 2.1-4 „Schleifbachatal“ südwestlich Nettersheim

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-4-2	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-4 „Schleifbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-4-3	Auszäunen der Bachufer zum Schutz vor Viehtritt,	NSG 2.1-4 „Schleifbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-4-4	Beseitigung standortfremder Gehölze (Pappeln, Fichten) in der Aue,	NSG 2.1-4 „Schleifbachtal“ südwestlich Nettersheim In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-5-1* Bf	Beseitigung einer Verrohrung unter einem Weg im Treisbachtal,	NSG 2.1-5 „Urfatal mit Seitentälern südlich Nettersheim“
5.1/2.1-5-2* De	Beseitigung eines Teiches, einer Verrohrung, eines Schuppens und der standortfremder Gehölzen im unteren Wellenbachtal,	NSG 2.1-5 „Urfatal mit Seitentälern südlich Nettersheim“
5.1/2.1-5-3	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-5 „Urfatal mit Seitentälern (auch Rosental, Rotgertal) südlich Nettersheim“
5.1/2.1-5-4	Beseitigung der Fichten in den Auen und Umwandlung in Auwald oder Grünland,	NSG 2.1-5 „Urfatal mit Seitentälern südlich Nettersheim“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-6-1	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-6 „Dallwegen“ südlich Nettersheim
5.1/2.1-6-2	Beseitigung standortfremder Gehölze (Fichten, Lärchen).	NSG 2.1-6 „Dallwegen“ südlich Nettersheim In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-7-1* Ed	Beseitigung einer Bachverrohrung und Schaffung eines naturnahen Teichüberlaufs im Jammerbachtal sowie Beseitigung standortfremder Gehölze (Fichten) am Ufer des Teiches,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-2* Ee	Naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau einer Fischteichanlage im Genfbachtal,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-3	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes einschließlich des Quellbereiches sowie in einzelnen Teilbereichen durch Wiederaufnahme der Nutzung von geeigneten Grünlandbrachen oder Extensivierung von intensiv genutztem Feuchtgrünland,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-4	Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-5	Naturnahe Waldbewirtschaftung,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-7-6	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha),	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim In Verbindung mit § 25 LG NW

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-7-7	Auszäunung der Bachufer zum Schutz vor Viehtritt,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-8	Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-7-9	Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue des Salzbachtales (Fichten),	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim
5.1/2.1-8-1* Dc	Beseitigung von aufgeschüttetem Material auf der Kuppe,	NSG 2.1-8 „Kalkmagerrasen am Achelberg“ nordöstlich Nettersheim
5.1/2.1-8-2	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-8 „Kalkmagerrasen am Achelberg“ nordöstlich Nettersheim
5.1/2.1-9-1	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes, Beseitigung standortfremder Gehölze (Fichten) und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	NSG 2.1-9 „Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde“ nördlich Zingsheim
5.1/2.1-9-2	Entwicklung und Pflege typisch ausgebildeter Kalktrocken-/Kalkhalbtrockenrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna im Verbund mit Magerweiden, wärmegetönten Gebüschen und Säumen durch <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Entkusselung zwischen August und Februar zur Optimierung des Lebensraumes für die angepasste Avifauna - Beibehaltung/Einführung einer extensiven Grünlandnutzung ohne Düngung 	NSG 2.1-9 „Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde“ nördlich Zingsheim
5.1/2.1-9-3	Sicherung der Flächen vor Eutrophierung aus der Umgebung durch Einrichtung von Pufferzonen und Verhindern bzw. Beseitigen von Müllablage rung	NSG 2.1-9 „Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde“ nördlich Zingsheim
5.1/2.1-10-1* Eb	Entsiegelung eines nicht mehr genutzten Hohlweges am Traubenberg nordöstlich von Zingsheim,	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“
5.1/2.1-10-2	Naturahe Waldbewirtschaftung.	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-3	Vermehrung des Orchideen-Kalk-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-4	Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Flächen mit floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit.	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-10-5	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha).	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-6	Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse, aus Gründen der lichtbedürftigen gefährdeten Pflanzenarten (z.B. Orchideen) ggf. In Teilen auch aufgelichtete bis niederwaldartige Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-7	Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien,	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-8	Vermehrung des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-9	Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10-10	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	NSG 2.1-10 „Kalkkuppen-Landschaft Eschweiler Tal und angrenzende Waldflächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-11-1* Fc	Beseitigung oder naturnahe Gestaltung der Fischteichanlagen an der Mündung des Lieverscheider Baches,	NSG 2.1-11 „Weselbach mit Seitenbächen“ südlich Pesch
5.1/2.1-11-2	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-11 „Weselbach mit Seitenbächen“ südlich Pesch
5.1/2.1-11-3	Auszäunen der Ufer im Bereich des Weidegrünlandes zum Schutz vor Viehtritt,	NSG 2.1-11 „Weselbach mit Seitenbächen“ südlich Pesch
5.1/2.1-11-4	Beseitigung der Fichten in der Bachaue und Umwandlung in Auwald oder Grünland,	NSG 2.1-11 „Weselbach mit Seitenbächen“ südlich Pesch In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-12-1	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-12 „Hondert“ südöstlich Pesch
5.1/2.1-13-1* Gf	Einstellung der ackerbaulichen Nutzung auf einem schmalen Streifen im Quellbereich,	NSG 2.1-13 „Armuthsbach mit Seitenbächen“ südlich Tondorf
5.1/2.1-13-2	Beseitigung der Fichten in der Bachaue und Umwandlung in Auwald oder Grünland,	NSG 2.1-13 „Armuthsbach mit Seitenbächen“ südlich Tondorf In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-13-3	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-13 „Armuthsbach mit Seitenbächen“ südlich Tondorf

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-14-1* Hd	Beseitigung einer Wildfütterung am Zillgensberg,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir
5.1/2.1-14-2	Naturahe Waldbewirtschaftung.	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-3	Vermehrung des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-4	Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Sieben, Bachläufen und sonstigen Flächen mit floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit.	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-5	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha).	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-6	Erhaltung und Förderung aufgelichteter Bestände, aus Gründen des Schutzes gefährdeter licht- und wärmebedürftiger Arten im Orchideen-Buchenwald,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-7	Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14-8	Entwicklung und Vermehrung der Berg-Mähwiesen auf geeigneten Standorten,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir
5.1/2.1-14-9	Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir
5.1/2.1-14-10	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-14 „Buirer Lei“ südlich Buir
5.1/2.1-15-1* He	Naturahe Gestaltung oder Beseitigung der aufgelassenen Teiche, Beseitigung einer verlassenen Hütte und der Fichten östlich von Tondorf,	NSG 2.1-15 „Erft- und Sülchesbachtal mit Seitentälern
5.1/2.1-15-2	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	NSG 2.1-15 „Erft- und Sülchesbachtal mit Seitentälern
5.1/2.1-15-3	Beseitigung der Fichten in der Bachaue und Umwandlung in Auwald oder Grünland,	NSG 2.1-15 „Erft- und Sülchesbachtal mit Seitentälern In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-16-1	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	NSG 2.1-16 „Die Hardt“ westlich Holzmülheim
5.1/2.1-16-2	Naturahe Waldbewirtschaftung,	NSG 2.1-16 „Die Hardt“ westlich Holzmülheim In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-16-3	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (10 Altbäume / ha),	NSG 2.1-16 „Die Hardt“ westlich Holzmülheim In Verbindung mit § 25 LG NW

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-16-4	Beseitigung standortfremder Gehölze (Fichten, Lärchen),	NSG 2.1-16 „Die Hardt“ westlich Holzmülheim In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-17-1	Beseitigung einer hölzernen Sitzgruppe und einer Feuerstelle auf der Kuppe oder Verlegung außerhalb des NSG'es	NSG 2.1-17 „Hollerberg“ südöstlich Bouderath
5.1/2.1-17-2	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes gemäß den jeweils geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	NSG 2.1-17 „Hollerberg“ südöstlich Bouderath
5.1/2.1-18-1	Beseitigung von aufkommenden Fichten in der Aue nördlich des querenden Weges und Umwandlung in Erlen-Auenwald,	NSG 2.1-18 „Willgesbachtal“ südlich Langscheid In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.2-1-1* Hd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Magerweide nördlich Haus Walderath,	LSG 2.2-1 „Blankenheimer Wald Nord“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-2-1* Bd, Be	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Magerweide am Wiesberg nordöstlich Marmagen,	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotoptkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5505-011
5.1/2.2-2-2* Be	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG schutzwürdigen Magerweiden an der Eifelhöhenklinik Marmagen,	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“ Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen. Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotoptkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5505-026
5.1/2.2-2-3* Bc, Bd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweide bei Bahrhaus, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes sowie Nachpflanzung abgängiger Bäume,	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-2-4* Bd, Cd	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der teilweise nach § 62 schutzwürdigen Magerwiesen und -weiden am Pützberg nordöstlich Marmagen,	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotoptkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5505-055 Die nach § 62 LG schutzwürdige Fläche und deren unmittelbar angrenzende Magerwiese wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-2-5* Be, Ce	Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerwiesen östlich Marmagen,	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.2-2-6* Dd	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung einer weiteren Verbuschung am rechten Hang des Urfttales südöstlich Nettersheim	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“
5.1/2.2-3-1* Dc	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweiden nordöstlich Nettersheim,	LSG 2.2-3 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde östlich Nettersheim“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5405-032
5.1/2.2-3-2* Eb	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerwiese an der Autobahn A1 westlich Pesch,	LSG 2.2-3 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde östlich Nettersheim“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-3-3* Fb	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide südöstlich Pesch,	LSG 2.2-3 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde östlich Nettersheim“
5.1/2.2-4-1* Fc	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide an der Lewester Heide nordöstlich Engelgau,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“
5.1/2.2-4-2* Fc	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 62 LG geschützten Kalkmagergrasens und seines Umfeldes am Eulenkopf westlich Roderath einschließlich Entbuschung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, bei Bedarf wiederholen,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-023 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-002
5.1/2.2-4-3* Fb	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide östlich Pesch,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“
5.1/2.2-4-4* Gb	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide am Hornbach östlich Pesch,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-032 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-033 Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-4-5* Gb	Wiederanlage einer Feuchtwiese im Horntal nordwestlich Bouderath durch Beseitigung eines Wildackers in der Bachaue, Beseitigung der angepflanzten Fichten in der Bachaue und Beseitigung der Jagdkanzel,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-032 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-033
5.1/2.2-4-6* Eb, Fb, Fc	Biototypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes im Kolvenbachtal, Quarzbachtal und Karschsieben südwestlich Pesch,	LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-001 Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.2-5-1* Fd	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der mageren Glatthaferwiese „Hessenbenden“ nordwestlich Tondorf,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“
5.1/2.2-5-2* Fc	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerwiesen am Lewester Berg westlich Roderath,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-027 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-003
5.1/2.2-5-3* Gb, Gc	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG geschützten Feuchtweide und der benachbarten, teils mageren Wiesen Notsbenden nördlich Roderath,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-005 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-004
5.1/2.2-5-4* Gd	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der größtenteils nach § 62 LG schutzwürdigen Magerweide „Hühnerbusch“ südlich Frohngau,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die nach § 62 LG schutzwürdige Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-5* Gd	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide südlich Frohngau,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-6* Gd	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Glatthaferwiese nördlich Tondorf,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-7* Gc	Wiederherstellung einer naturnahen Aue im Kolvenbachtal westlich Bouderath durch Beseitigung einer aufgelassenen, trockengefallenen Teichanlage und Beseitigung eines verfallenen Schuppens,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“
5.1/2.2-5-8* Gc	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Nasswiese und des kleinfächigen Seggenriedes im Kolvenbachtal südwestlich Bouderath,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-9* Gc, Hc	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide nordöstlich Holzmülheim,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-046
5.1/2.2-5-10* Gc, Hc	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweide nordwestlich Holzmülheim einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes sowie Nachpflanzung abgängiger Bäume, Verbot der Pferdebeweidung,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-046

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.2-5-11* Gd, Hd	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der teilweise nach § 62 LG schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden südlich Buir,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-12* Hd	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerweide westlich Buir,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Die Fläche wird bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.
5.1/2.2-5-13* Fc, Gc	Biototypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes im Brumbachtal nordöstlich Engelgau,	LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotoptkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-025 Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-018 Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen.
5.1/2.3-9-1	Freihalten des Aufschlusses von Gehölz-aufwuchs und Aufstellen einer Informationstafel	ND 2.3-9 „Geologischer Aufschluss Silberberg nördlich Holzmülheim“
5.1/2.4-4-1	Beseitigung einzelner Fichten,	LB 2.4-4 „Quellbereich nordöstlich Zingsheim“
5.1/2.4-7-1	Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Wiesen und Hecken.	LB 2.4-7 „Quellschutzgebiet im Brumbachtal südwestlich Roderath“ Folgender nach § 62 LG geschützter Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-5406-017

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**5.2****ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC.**

Bei der Umsetzung der Maßnahmen 5.2 zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelgehölzen sowie Felddrainen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Anpflanzungen haben mit bodenständigen Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu erfolgen. Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.
- Bei Ergänzung oder Erweiterung vorhandener Gehölzbestände sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden.
- bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten,
- bei Anlage von Gehölzstreifen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern,
- wechselnde Heckenbreite (5-10m) mit Bäumen und einem hohen Strauchanteil, soweit für die angrenzende Landbewirtschaftung zumutbar,
- Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund § 26 (2) Ziff. 1 LG NW werden die Maßnahmen 5.2 festgesetzt:

5.2/2.2-2-1*

Be

Gehölzstreifen am westlichen Ortsrand von Marmagen

Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern aus der Gehölzliste im Anhang.

Aufgrund § 26 (2) wird die Maßnahme 5.2/2.2-2 festgesetzt. Demnach ist die Festsetzung dem in der Festsetzungskarte abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.

Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Lässt deren Breite dies nicht zu, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen.

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf den angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. In die Abstimmung sind die Eigentümer und die Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.

LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.2/2.2-2*	Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“
Bd, Be, Cc, Cd, Ce	Pflanzung von Natur aus heimischer / bodenständer Gehölze möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen	Bei der Anlage sind Drain- und Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.
5.2/2.2-3*	Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.	
Cd, Ce, Dd, De	Pflanzung von Natur aus heimischer / bodenständer Gehölze möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen	LSG 2.2-2 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde westlich Nettersheim“
5.3		ERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDER ANLAGEN
Aufgrund § 26 (1) Ziff. 3 LG NW werden die Maßnahmen 5.3 festgesetzt:		
5.3/2.1-1-1*	Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Gewässer Rückbau der Verrohrung und Instandsetzung der Fischtreppe	NSG 2.1-1 „Marmagener Bach“
Be		
5.3/2.1-3-1*	Beseitigung der Jagdkanzel,	NSG 2.1-3 „Magergrünland und Felsen am Ackerpetersberg“ westlich Nettersheim
Cd		Abstimmung eines alternativen Standortes außerhalb des NSG mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern erforderlich.
		Auf Grundlage der zur Zeit in der Abstimmung befindlichen Kooperationsvereinbarung Naturschutz und Jagd im Kreis Euskirchen ist einvernehmlich ein Ersatzstandort zu bestimmen.
5.3/2.1-5-1*	Beseitigung zweier Jagdansitze in der Aue des Treisbachtals	NSG 2.1-5 „Urfttal mit Seitentälern südlich Nettersheim“
Bf		Abstimmung alternativer Standorte außerhalb des NSG mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern erforderlich
		Auf Grundlage der zur Zeit in der Abstimmung befindlichen Kooperationsvereinbarung Naturschutz und Jagd im Kreis Euskirchen ist einvernehmlich ein Ersatzstandort zu bestimmen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.3/2.1-5-2* De	Beseitigung einer Jagdkanzel in der Aue des mittleren Wellenbachtales.	NSG 2.1-5 „Urfatal mit Seitentälern südlich Nettersheim“ Abstimmung eines alternativen Standortes außerhalb des NSG mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern erforderlich. Auf Grundlage der zur Zeit in der Abstimmung befindlichen Kooperationsvereinbarung Naturschutz und Jagd im Kreis Euskirchen ist einvernehmlich ein Ersatzstandort zu bestimmen.
5.3/2.1-7-1	Beseitigung nicht genehmigter Unterstände,	NSG 2.1-7 „Genfbachtal“ südwestlich Nettersheim Abstimmung alternativer Standorte außerhalb des NSG mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern erforderlich. Auf Grundlage der zur Zeit in der Abstimmung befindlichen Kooperationsvereinbarung Naturschutz und Jagd im Kreis Euskirchen ist einvernehmlich ein Ersatzstandort zu bestimmen.
5.3/2.1-9-1* Db	Beseitigung der Aufschüttungen, Ablagerung und des Bauschutts auf der Kalkkuppe und Wiederherstellung der Geländegegestalt, Verlegung des Unterstandes außerhalb des NSG	NSG 2.1-9 „Kalkkuppen auf der Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde“
5.3/2.1-11-1* Fa	Rückbau der Klärteiche und Entwicklung eines naturnahe Gewässers und der angrenzenden Aue.	NSG 2.1-11 „Wespelbach mit Sietentälern“ südlich Pesch
5.3/2.1-12-1* Fb	Beseitigung der Jagdkanzel	NSG 2.1-13 „Hondert“ südöstlich Pesch Abstimmung eines alternativen Standortes außerhalb des NSG mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern erforderlich. Auf Grundlage der zur Zeit in der Abstimmung befindlichen Kooperationsvereinbarung Naturschutz und Jagd im Kreis Euskirchen ist einvernehmlich ein Ersatzstandort zu bestimmen.
5.3/2.2-1-1* Hd	Rekultivierung eines aufgelassenen Fabrikgeländes östlich von Buir durch Beseitigung der teilweise verfallenen Gebäude und Anlagen, Entsiegelung der Flächen und Wiederherstellung einer naturnahen Bachaue.	LSG 2.2-1 „Blankenheimer Wald Nord“ Das Fabrikgelände erstreckt sich in der Sohle eines Seitentales des Sülchesbachtals. Auf einer Länge von etwa 500 Metern bis zum Sülchesbachtal wird die Talsohle vollständig von teilweise verfallenen Gebäuden, Anlagen und versiegelten Freiflächen eingenommen, die bis in die Aue des Sülchesbaches reichen. Die Anlagen zerstören das Talökosystem und beeinträchtigen das Landschaftsbild sowie den Erholungswert.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG O- DER WIEDERHERSTELLUNG DES LAND- SCHAFTSBILDES (§ 26 ZIFF. 4 LG NW) ENTFÄLLT	
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHO- LUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFF. 5 LG NW)	
5.5/2.1-2-1 Cc	Errichtung einer Wegeverbindung vom Grünen Pütz über die Urft zum nördlich gelegenen Asphaltweg.	NSG 2.1-2 „Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim“ Zur besseren Anbindung des römischen Kulturdenkmals „Grüner Pütz“ an das örtliche und regionale Wander- und Radwegenetz Errichtung einer Querung der Urft (mittels Steg) und der Bahnstrecke inklusive einer Wegezufahrt. Der südlich verlaufende Wirtschaftsweg und die angrenzenden Wald- und Offenlandbereiche würden von Störungen durch Erholungssuchende entlastet.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**5.6****LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMASSNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN**

Aufgrund § 26 (2) werden die Maßnahmen 5.6 festgesetzt. Demnach sind die Festsetzungen dem in der Festsetzungskarte abgegrenzten Raum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Die Festsetzungen gelten für alle bestehenden und neu angelegten Streuobstbestände. Ergänzungspflanzungen sind nicht an bestimmte Grundstücksflächen gebunden. Auf den nachfolgend unter 5.6 festgesetzten Flächen ist es verboten, Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen.

5.6/2.2-3-1*

Fa, Fb

Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweiden und –wiesen bei Pesch, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes, Schutz vor Verbiss, Nachpflanzung abgängiger Bäume sowie Ergänzungspflanzungen,

Bei den festgesetzten Flächen handelt es sich um orttypische, gut erhaltene und landschaftsbildprägende Streuobstbestände auf Grünland, das als Wiesen oder Weiden genutzt wird.

LSG 2.2-3 „Hochfläche der Sötenicher Kalkmulde östlich Nettersheim“

Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen.

5.6/2.2-4-1*

Fb

Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweiden und –wiesen bei Pesch, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes, Schutz vor Verbiss, Nachpflanzung abgängiger Bäume sowie Ergänzungspflanzungen,

LSG 2.2-4 „Zingsheimer Wald“

Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen.

Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-001

5.6/2.2-6-1*

Gd, Hd

Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweiden und –wiesen nördlich und westlich Buir, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes, Schutz vor Verbiss, Nachpflanzung abgängiger Bäume, Ergänzungspflanzungen sowie Beseitigung standortfremder Gehölze,

LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken“

Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen.

Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5506-003

Teile der Fläche werden bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.

5.6/2.2-5-2*

Hc, Hd

Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstwiesen und –weiden am Südrand von Holzmülheim, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes, Schutz vor Verbiss, Nachpflanzung abgängiger Bäume sowie Ergänzungspflanzungen.

LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken“

Die Festsetzung erstreckt sich auf 2 Teilflächen.

Folgender schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-5406-038

5.6/2.2-5-3*

Hb, Hc

Biototypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstweiden und –wiesen am Ostrand von Bouderath, einschließlich fachgerechter Verjüngungs- und Pflegeschnitte des Baumbestandes, Schutz vor Verbiss, Nachpflanzung abgängiger Bäume, Ergänzungspflanzungen sowie Beseitigung standortfremder Gehölze,

LSG 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken“

Anhang

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

Gruppe 1: Gehölze nasser bis frischer Standorte**Bäume:**

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
- Betula pubescens (Moor-Birke)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Populus tremula (Espe)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Salix fragilis (Bruch-Weide)
- Salix caprea (Sal-Weide)

Sträucher:

- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Frangula alnus (Faulbaum)
- Salix aurita (Ohr-Weide)
- Salix cinerea (Grau-Weide)
- Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Gruppe 2: Gehölze frischer bis mäßig trockener Standorte**Bäume:**

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fagus sylvatica (Rot-Buche)
- Populus tremula (Espe)
- Prunus avium (Vogel-Kirsche)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Quercus petraea (Trauben-Eiche)
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
- Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Sträucher:

- Corylus avellana (Hasel)
- Crataegus monogyna (Weißendorn)
- Ilex aquifolium (Stechpalme)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)

Gruppe 3: Gehölze mäßig trockener bis trockener Standorte**Bäume:**

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Sorbus aria (Mehlbeere)

Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

**Obstsorten-Empfehlung für Streuobstpflanzung
(wichtige Regionalsorten)****I) Sorten-Empfehlungen für den Bereich
Voreifel****Äpfel:**

Apfel von Croncels
Danziger Kantapfel
Gelber Edelapfel
Goldparmäne
Grahams Jubiläumsapfel
Landsberger Renette
Luxemburger Renette
(Rheinischer) Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel
Schöner aus Nordhausen

Birnen:

Gräfin von Paris
Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne

Süßkirschen:

Kassins Frühe (Herzkirsche)

Pflaumen / Zwetschen:

Ontariopflaume
The Czar

**II) Sorten-Empfehlungen für den Bereich
der höher gelegenen Standorte der Eifel****Äpfel:**

Apfel aus Croncels
Danziger Kantapfel
Winterrambur
Ananasrenette
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Rote Sternrenette
Rheinischer Bohnapfel
Freiherr von Berlepsch
Schöner aus Boskoop
Geheimrat Dr. Oldenburg

Goldparmäne
Gelber Edelapfel
Ontarioapfel
Gravensteiner
Landsberger Renette
Roter Boskoop
Weißer Klarapfel
Rheinischer Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel

Birnen:

Gräfin von Paris
Gute Graue
Köstliche von Charneaux
Pastorenbirne
Stuttgarter Geißhirtle
Tongern
Nordhäuser Winterforellenbirne

Pflaumen, Zwetschgen und Reneclauden

Große Grüne Reneklode
Hauszwetschge
Mirabelle von Nancy
Ontariopflaume
The Czar
Wangenheims Frühzwetschge